

Ratsinformation

NKHR in **ALB**STADT



Basisinformation für die
politischen Entscheidungsträger zum
**Neuen Kommunalen Haushalts- und
Rechnungswesen**

Stand: 15.06.2010

Die Schriftenreihe zum Projekt „NKHR in Albstadt“ informiert den Leser über das Projekt und fasst die Ergebnisse der Projektarbeit zusammen.
In dieser Reihe sind bisher folgende Berichtsteile erschienen:

- Prolog: Leitfaden zum Projektmanagement –
Dokumentation des Gesamtprojekts „NKHR in Albstadt“
- Teil 1: Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz –
„Bewertungsrichtlinie der Stadt Albstadt“
- Teil 2: Produktplan und Kosten-Leistungs-Rechnung Albstadt
„Vom Produkt zum Neuen Haushalt“
- Teil 3: Kosten- und Leistungsrechnung (ab Nov. 2009 Fortführung in Teil 2)
- Teil 4: Organisation des Rechnungswesens/Mitarbeiterqualifikation
- Teil 5: Ratsinformation „NKHR in Albstadt“**
Basisinformation für die politischen Entscheidungsträger
zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

Für Rückfragen oder Interesse an der Schriftenreihe steht Ihnen die Projektleitung gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Michaela Wild

Projektleitung „NKHR in Albstadt“

Telefon: 07431/160-2110

michaela.wild@albstadt.de

© Stadt Albstadt, Projektleitung „NKHR in Albstadt“

Diese Broschüre ist Eigentum der Stadt Albstadt.

Die komplette Schriftenreihe spiegelt die Verhältnisse der Stadt Albstadt wider. Sie wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Jegliche Verwertung, Weitergabe oder sonstige Verwendung ist nur mit Genehmigung der Stadt Albstadt gestattet. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Weiterverarbeitung mit elektronischen Medien.

Änderungsdokumentation

Datum	Autor	Beschreibung
16.04.2009	Stefan Ostermaier	Erstellung der Erstfassung
April/Juni 2010	Projektteam	Fortführung

Die Erstfassung der „Ratsinformation NKHR in Albstadt“ ist Teil der Diplomarbeit

Gestaltung der neuen politischen Steuerung im NKHR
– Konzeption einer Strategie am Beispiel der Stadt Albstadt –
von Herrn Stefan Ostermaier.

Die einzelnen Berichtsteile können als „**work in progress**“ bezeichnet werden. Sie werden laufend weiterentwickelt und unterliegen einer ständigen Aktualisierung und Überarbeitung.

Die aktuellsten Versionen werden im Internetportal

www.nkhr-albstadt.de

zum kostenlosen Download bereitgestellt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort	6
1.1 Gesetzliche Ausgangssituation	8
1.2 Projekt „NKHR in Albstadt“	9
1.3 Grundzüge des NKHR	11
1.3.1 Systemwechsel Kameralistik – Doppik	11
1.3.2 Ressourcenverbrauchskonzept	11
1.3.3 Das 3-Komponenten-Modell	12
1.3.4 Haushaltssausgleich – Generationengerechtigkeit.....	17
1.4 Politische Steuerung im NKHR	20
1.4.1 Der Zielbildungsprozess im NKHR	20
1.4.2 Das neue Steuerungsverständnis im NKHR.....	23
1.5 Produktorientierter Haushalt.....	24
1.5.1 Produktorientierte Gliederung im NKHR.....	24
1.5.2 Bestandteile des neuen Haushaltsplans.....	27
1.5.3 Haushaltssatzung	29
1.6 Ziele und Kennzahlen	31
1.6.1 Leistungsziele.....	31
1.6.2 Kennzahlen.....	32
1.7 Budgetierung.....	33
1.8 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	34
1.9 Controlling mit Berichtwesen.....	37
1.10 Jahres- und Gesamtabsschluss.....	38
1.10.1 Kommunaler Jahresabschluss.....	38
1.10.2 Gesamtabsschluss	39
Schlussbetrachtung	41

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“.....	43
Anlage 1: Begriffslexikon	43
Anlage 2: Projektstruktur	45
Anlage 3: Zeitplan des Gesamtprojekts.....	46
Anlage 4: Teilhaushalte und Produktgruppen Albstadts	47
Anlage 5: Umsteigeschlüssel.....	50
Anlage 6: Gesetzliche Grundlagen.....	56

Vorwort

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Albstadt,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und der damit verbundene Umstieg von der Kameralistik auf die kommunale Doppik steht auch in Baden-Württemberg unmittelbar bevor.

Die Stadt Albstadt wird das NKHR zum 01.01.2011 einführen und sich damit vom kameralen Rechnungssystem trennen. Auch Sie, als Ratsmitglieder, sind von dieser Umstellung unmittelbar betroffen, da sich Ihre Arbeit im Stadtrat ändern wird.

„Für gute Politik werden gute Informationen benötigt.“¹

Da der Erfolg des NKHR nicht zuletzt von Ihnen abhängt, schließen wir uns mit dieser Broschüre diesem Leitspruch an. Durch die *Ratsinformation „NKHR in Albstadt“* wollen wir vor allem Sie, die Stadträte Albstadts, in den Umstellungsprozess einbeziehen.

Die Ratsinformation soll Ihnen zeigen, dass sich durch das NKHR die Transparenz des Albstädter Haushalts verbessert und sich auch Ihre Steuerungsmöglichkeiten erheblich verändern werden. Künftig können steuerungsrelevante Informationen abgerufen werden, die das alte Rechnungswesen – die Kameralistik – nicht zur Verfügung stellte. Das NKHR greift vor allem die betriebswirtschaftlichen Elemente der kaufmännischen Buchführung auf und gibt Ihnen neben dem neuen doppischen Rechnungsstil auch neue Instrumente an die Hand, mit denen Ihre politischen Ziele effektiver und effizienter umgesetzt werden können.²

¹ KGSt, Bericht Nr. 3/2004: *Vom Ratsinformationssystem (RIS) zum Ratsportal*, S. 3.

² vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 6.

Diese Broschüre wird Sie nicht zum Doppik-Spezialisten ausbilden. Sie nimmt vielmehr auf die gesamtpolitische Perspektive im NKHR Rücksicht und möchte Ihnen in übersichtlicher Art und Weise aktuelle und hilfreiche Informationen für den Einstieg in das neue Haushalts- und Rechnungswe- sen an die Hand geben.

Die Ratsinformation soll Ihnen bei der Umstellung auf das NKHR helfen und als Grundlage für Ihre künftige Ratsarbeit dienen.

Albstadt, im Juni 2010

Projektteam „NKHR in Albstadt“



Insgesamt wird Ihnen das NKHR die wirtschaftliche Lage und das Han- deln der Stadt Albstadt transparent machen. Ziel ist dabei die Förderung eines sparsamen und effizienten Ressourcenverbrauchs sowie die Ver- folgung des Gedankens der intergenerativen Gerechtigkeit.

1.1 Gesetzliche Ausgangssituation

Das kommunale Haushaltsrecht wird nach mehr als 30 Jahren erstmals wieder grundlegend verändert. Die Innenministerkonferenz (IMK) hat am 21. November 2003 den Weg für die Einführung eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland freigemacht. Durch den Beschluss zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts wird das bisher zahlungsorientierte Haushalts- und Rechnungswesen auf ein ressourcenorientiertes umgestellt. Die traditionelle Kameralistik wurde damit zum Auslaufmodell erklärt. Sie wird, entsprechend der länderspezifischen Regelungen, entweder durch die kommunale Doppik oder die erweiterte Kameralistik abgelöst.³

In Baden-Württemberg wird die Reform des Gemeindehaushaltungsrechts durch das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgesetzt. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts am 22. April 2009 geschaffen. Ergänzt wird die neue Gemeindeordnung (GemO) durch die Gemeindehaushaltungsverordnung (GemHVO) und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009.

Demnach haben alle Gemeinden in Baden-Württemberg die kommunale Doppik als alleinigen Rechnungsstil spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden.

Doppik = doppelte Buchführung in Konten



Weitere Begriffsbestimmungen, die in der Ratsinformation nicht näher erläutert werden, finden Sie im **Begriffslexikon** in der Anlage 1.

³ vgl. Promberger/Früh/Niederkofler, *Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 7-9.

1.2 Projekt „NKHR in Albstadt“

Die Stadt Albstadt befindet sich schon seit längerer Zeit auf dem Weg ins NKHR und nimmt in Baden-Württemberg eine Vorreiterrolle in Sachen NKHR ein.

Erste Erfahrungen konnten dabei im Jahr 2005 innerhalb des Pilotprojekts „Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bei der Gemeinde Stetten am kalten Markt in Zusammenarbeit mit der Stadtkasse Albstadt“ gesammelt werden. Die Stadtkasse, die für die Kassengeschäfte der Gemeinde Stetten am kalten Markt verantwortlich ist, war maßgeblich am ersten Haushaltsplan und der ersten Eröffnungsbilanz unter neuem Recht in Baden-Württemberg beteiligt.

Außerdem ist die Stadt Albstadt in den verschiedenen Arbeitsgruppen des Innenministeriums und der Datenzentrale zur Einführung des NKHR vertreten und konnte dadurch direkt am Gesetzgebungsverfahren mitwirken.

Um die Erfahrungen und das gesammelte Wissen auch selbst möglichst zeitnah nutzen zu können, wurde von der Verwaltungsführung der Stadt Albstadt durch Projektverfügung vom 19.05.2006 das Projekt „NKHR in Albstadt“ ins Leben gerufen. Verbunden mit den Änderungsverfügungen vom 17.01.2008 und 02.02.2009 soll die kommunale Doppik **bis zum 01.01.2011** auch in Albstadt eingeführt werden.

Obwohl das Projekt sehr komplex und aufwendig ist, wird es ausschließlich mit eigenem Personal realisiert. Auf Grund des bisher erarbeiteten Know-hows kann auf externe Beratung verzichtet werden, was eine enorme Kosteneinsparung bedeutet.

Die Leitung des Projekts „NKHR in Albstadt“ obliegt Frau Michaela Wild. Sie verfügt über fundierte Kenntnisse im Bereich des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, da Sie Mitglied der NKHR-Lenkungsgruppe des Innenministeriums ist und unmittelbar am NKHR-Umstellungsprozess in Stetten am kalten Markt beteiligt war.

Um die vielfältigen Anforderungen des neuen Haushalts- und Rechnungswesens meistern zu können, wurde das Gesamtprojekt „NKHR in Albstadt“ gemäß der **Projektstruktur** (*i* siehe Anlage 2) in die folgenden fünf Teilprojekte eingeteilt:



Abbildung 1: Teilprojektstruktur des Projekts "NKHR in Albstadt"

Quelle: eigene Darstellung

Den Teilprojekten wurden zur Erarbeitung des betriebswirtschaftlichen Konzeptes verschiedene Arbeitspakete zugewiesen, die in vorgegebenen Zeiträumen zu erledigen sind.

Wie aus dem **Zeitplan des Gesamtprojekts** (*i* siehe Anlage 3) zu erkennen ist, haben aktuell alle Teilprojekte ihre Arbeit aufgenommen und sind mit ihrer teilspezifischen Umsetzung des NKHR schon weit vorangeschritten.

Das Gesamtprojekt „NKHR in Albstadt“ liegt im Zeitplan. Das Projektziel, die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2011 kann eingehalten werden.



Nähtere Informationen und Details zu den Teilprojekten, finden Sie in den jeweiligen Projektdokumentationen, die unter www.nkhr-albstadt.de abgerufen werden können.

1.3 Grundzüge des NKHR

1.3.1 Systemwechsel Kameralistik – Doppik⁴

Als Grundlage für eine ressourcenorientierte Haushaltswirtschaft soll das bisher zahlungsorientierte Rechnungswesen (Kameralistik) durch ein ressourcenorientiertes Rechnungswesen ersetzt werden.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wird deshalb die Kameralistik, durch die „Doppelte Buchführung in Konten“ (Doppik) abgelöst.

Die kommunale Doppik, die sich stark an der kaufmännische Buchführung orientiert, bildet erstmalig den gesamten Ressourcenverzehr der kommunalen Haushaltswirtschaft ab und verschafft einen Überblick über die kommunalen Schulden und das Vermögen.

1.3.2 Ressourcenverbrauchskonzept⁵

Das bisherige Geldverbrauchskonzept der Kameralistik, das im Kern auf Einnahmen und Ausgaben beruht, wird durch das Ressourcenverbrauchskonzept der kommunalen Doppik abgelöst. Dieses beruht im Kern auf Erträgen und Aufwendungen und erfasst den Ressourcenverbrauch vollständig und periodengerecht.

Zusätzlich zu den Zahlungsvorgängen, mit denen in der Kameralistik lediglich der Geldverbrauch dokumentiert wurde, wird im NKHR auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr, insbesondere die Abschreibungen, die Aufwendungen für die Zuführung zu den Rückstellungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (z. B. Zuweisungen), abgebildet.

⁴ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, S. 61.

⁵ ebenda.

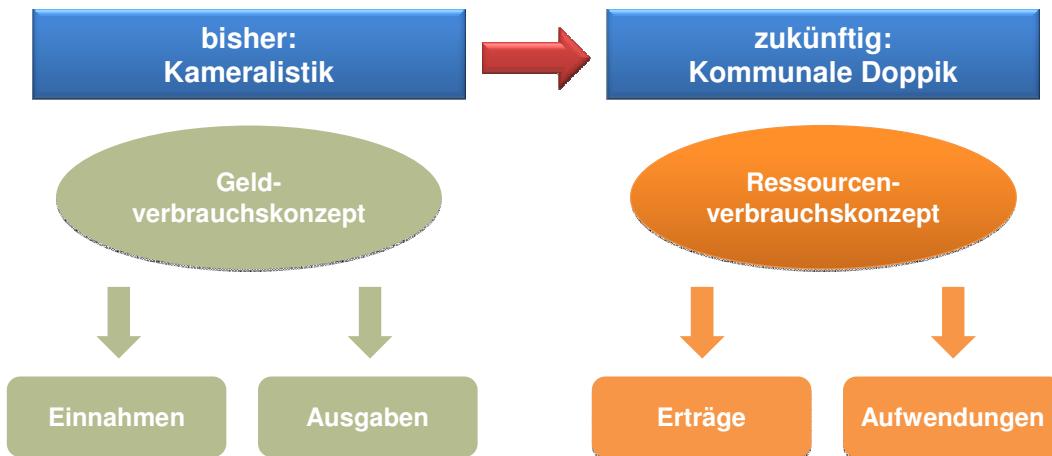


Abbildung 2: Geld- vs. Ressourcenverbrauchskonzept

Quelle: eigene Darstellung⁶

1.3.3 Das 3-Komponenten-Modell

Die bisherige Unterteilung in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt wird entfallen. Das NKHR stützt sich künftig für die Haushaltsplanung, -bewirtschaftung und Rechnungslegung auf drei Komponenten, die im Wesentlichen den Elementen des kaufmännischen Rechnungswesens ähneln. Die 3-Komponenten-Rechnung stellt ein in sich geschlossenes System dar, das aus den folgenden Elementen besteht:⁷

Der **Ergebnishaushalt** bildet das Herzstück des NKHR-Haushalts. Die **Ergebnisrechnung** ist mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) vergleichbar.

Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung (Ressourcenverzehr)	
Erträge , z. B. - Steuern - Gebühren - Entgelte	Aufwendungen , z. B. - Abschreibungen - Personalaufwendungen - Geschäftsaufwendungen

Abbildung 3: Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

Quelle: eigene Darstellung

⁶ vgl. Innovationsring NKR-SH, *Handlungsempfehlung für die Kommunalpolitik*, S. 12.⁷ ebenda, S. 11.

Alle laufenden Vorgänge der Stadt Albstadt werden im Ergebnishaushalt geplant und in der Ergebnisrechnung gebucht. Anstelle der bisherigen Veranschlagung von Ein- und Auszahlungen des Verwaltungshaushalts, werden die kompletten und periodengerechten Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenaufkommen) der Stadt Albstadt abgebildet und erstmalig auch die nicht-zahlungswirksamen Größen, wie z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu den Rückstellungen oder die Auflösungen von Sonderposten, ausgewiesen.⁸

Um die außerordentlichen Vorgänge deutlich von der laufenden Verwaltungstätigkeit unterscheiden zu können, wird neben dem ordentlichen Ergebnis auch ein Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis) ausgewiesen.

Anschließend werden die beiden Teilergebnisse zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dieses stellt den Ressourcenverzehr bzw. das Jahresergebnis der Stadt Albstadt dar und macht sichtbar, um welchen Betrag das städtische Eigenkapital zu- oder abnimmt.

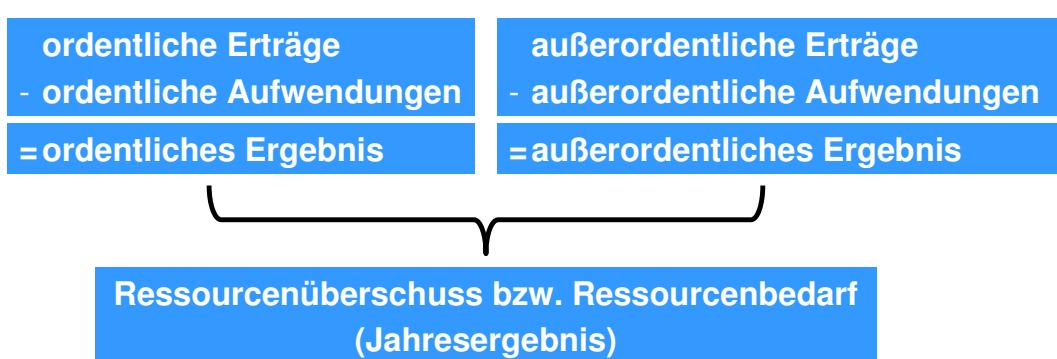


Abbildung 4: Berechnung des Jahresergebnisses

Quelle: eigene Darstellung⁹



Weitere Informationen zum Ergebnishaushalt finden Sie in § 2 und zur Ergebnisrechnung in § 49 der Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage 6)

⁸ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 12.

⁹ vgl. Hafner (HS Kehl), „neues“ Haushaltrecht für die Kommunen, Folie 11.

Als weitere Komponente umfasst das NKHR den **Finanzaushalt** bzw. im Jahresabschluss die **Finanzrechnung**. Hier werden alle kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt.

Finanzaushalt und Finanzrechnung (Zahlungsströme)	
Einzahlungen	Auszahlungen
<ul style="list-style-type: none"> - aus lfd. Verwaltungstätigkeit z. B. Steuern - aus Investitionstätigkeit z. B. Veräußerung, Zuwendung - aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> - aus lfd. Verwaltungstätigkeit z. B. Personal - aus Investitionstätigkeit z. B. Erwerb, Baumaßnahme - aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung)

Abbildung 5: Finanzaushalt und Finanzrechnung

Quelle: eigene Darstellung

Der Finanzaushalt bzw. die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen und gibt einen Überblick über den Zahlungsmittelbestand der Stadt Albstadt. Ein wesentliches Augenmerk liegt in der Darstellung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. In diesem Bereich werden die Informationen abgebildet, die bisher im kameralen System im Vermögenshaushalt vorzufinden waren.¹⁰

Um die Finanzvorgänge nachvollziehbar zu machen, werden die „Einzahlungen strukturiert nach der Mittelherkunft und die Auszahlungen geordnet nach der Mittelverwendung aufgezeichnet.“¹¹ Der Finanzaushalt bzw. die Finanzrechnung umfasst die Zahlungsvorgänge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Finanzierungsvorgänge (Kredite).

Die Teilergebnisse (die Salden) dieser drei Tätigkeitsfelder werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dieses zeigt die Änderung des Finanzierungsmittelbestands der Stadt Albstadt auf und ermöglicht somit die Beurteilung der Finanzlage eines Haushaltsjahres.

¹⁰ vgl. Schwarting, *Kommunale Doppik*, S. 13.

¹¹ Fudalla/Wöste, *Doppik schlägt Kameralistik*, S. 7.

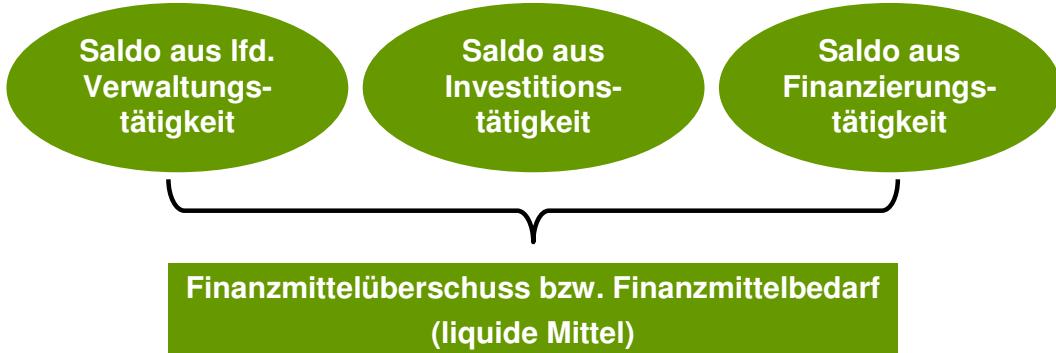


Abbildung 6: Berechnung der liquiden Mittel

Quelle: eigene Darstellung¹²

Weitere Informationen zum Finanzaushalt finden Sie in § 3 und zur Finanzrechnung in § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage 6).



Die **Vermögensrechnung** wird nur zum Jahresabschluss erstellt. Sie stellt, wie die Bilanz im kaufmännischen Rechnungswesen, das Vermögen und die Finanzierungsmittel gegenüber.

Vermögensrechnung (Bilanz)	
(Mittelverwendung/Mittelherkunft)	
Aktiva (Vermögen)	Passiva (Kapital)
<ul style="list-style-type: none"> - Immaterielles Vermögen - Sachvermögen - Finanzvermögen 	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitalposition - Sonderposten - Verbindlichkeiten

Abbildung 7: Vereinfachte Darstellung der Vermögensrechnung

Quelle: eigene Darstellung

Die Aktivseite der kommunalen Bilanz, die das Vermögen der Stadt Albstadt abbildet, dokumentiert die Kapitalverwendung und beantwortet die Frage, wie die Mittel eingesetzt wurden. Die Passivseite dokumentiert dagegen die Mittelherkunft und beantwortet die Frage, wie das Vermögen der Stadt Albstadt finanziert wurde.¹³

¹² vgl. Hafner (HS Kehl), „neues“ Haushaltrecht für die Kommunen, Folien 17 und 18.

¹³ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Kommunalpolitik und NKF, S. 13.

Die Vermögensrechnung gilt als tragende Säule des 3-Komponenten-Modells. Sie sorgt dafür, dass die 3 Bausteine systematisch miteinander verbunden werden.

Die Ergebnisse der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung fließen dabei nach dem folgenden Prinzip in die Vermögensrechnung ein:



Abbildung 8: Das Zusammenspiel der 3-Komponenten

Der Saldo der Finanzrechnung zeigt die Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln auf. Er geht auf der Aktivseite der Vermögensrechnung in die Position liquide Mittel ein und vergrößert oder verringert diese Position. Der Saldo der Ergebnisrechnung findet sich dagegen in der Position Ergebnis auf der Passivseite der Vermögensrechnung wider. Je nachdem, ob das Ergebnis positiv (Ressourcenüberschuss → Erträge > Aufwendungen) oder negativ (Ressourcenbedarf → Erträge < Aufwendungen) ist, erhöht oder vermindert sich das Basiskapital der Stadt Albstadt.



Weitere Informationen zur Vermögensrechnung finden Sie in § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung (Anlage 6).

1.3.4 Haushaltsausgleich – Generationengerechtigkeit

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich spielen sowohl für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Albstadt als auch für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts eine wichtige Rolle. Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens werden sich aber auch die Rechengrößen und Beurteilungskriterien des Haushaltsausgleichs nachhaltig verändern.

Als finanzwirtschaftlicher Leitsatz und als Grundlage für die Definition des Haushaltsausgleichs gilt in Zukunft folgendes Prinzip: „Jede Generation [soll] die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten und Abgaben wieder ersetzen [...], um nicht künftige Generationen damit zu belasten.“¹⁴

Auf Grund dieses Prinzips und als Konsequenz aus dem Ressourcenverbrauchskonzept, ist im NKHR der Gesamtergebnishaushalt bzw. die Gesamtergebnisrechnung für den Haushaltsausgleich maßgebend.

Der NKHR-Haushalt ist in Planung und Rechnung dann ausgeglichen, wenn (unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken.¹⁵



Der komplette Ressourcenverbrauch – auch die nicht zahlungswirksamen Größen (z.B. Abschreibungen) – wird in den doppischen Haushaltsausgleich einbezogen.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass das Vermögen erhalten bleibt und die Generation, die heute die Infrastruktur und die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, auch heute dafür aufkommt.

¹⁴ Innenministerium Baden-Württemberg, *Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts*, S. 47.

¹⁵ vgl. Notheis/Ade, *Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg*, S. 75.

Wenn die Ausgleichspflicht ($\text{ordentliche Erträge} \geq \text{ordentliche Aufwendungen}$) nicht erfüllt werden kann, sieht der Gesetzgeber ein mehrstufiges Haushaltsausgleichssystem vor:

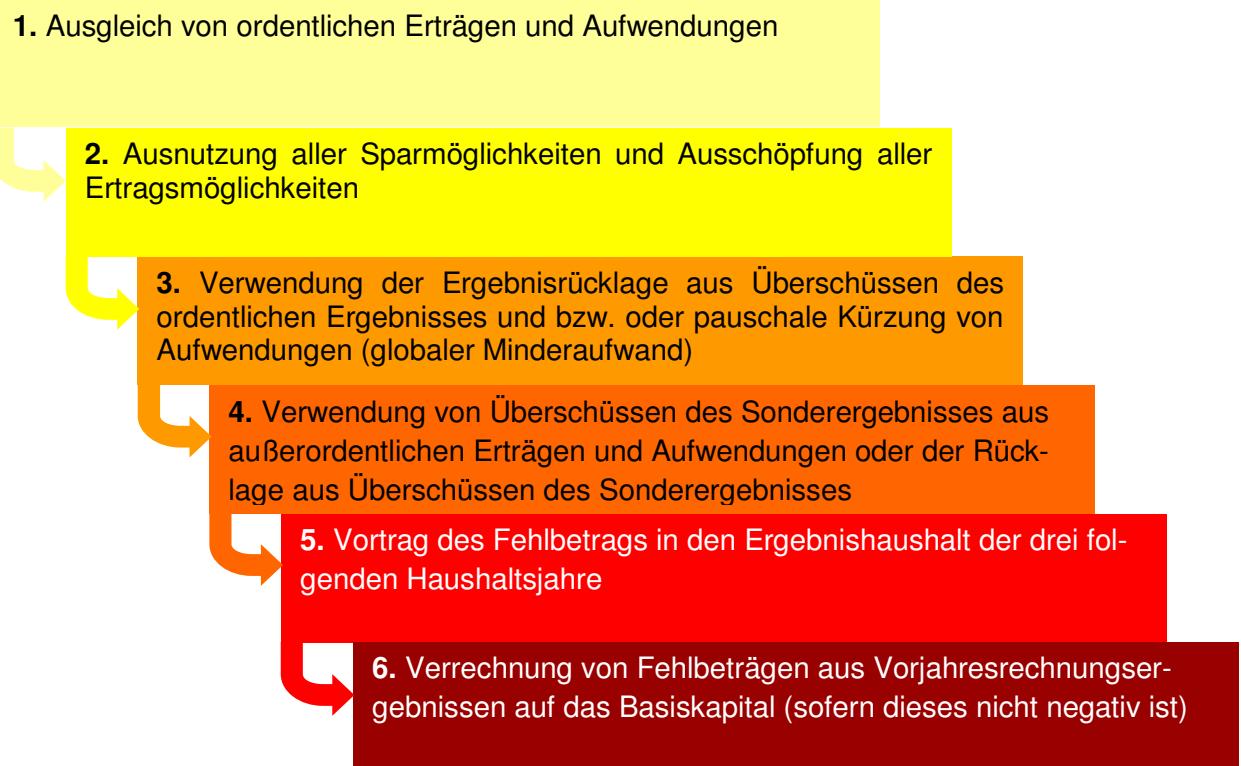


Abbildung 9: Das Stufenmodell zum Haushaltsausgleich

Quelle: eigene Darstellung

Die Frage, ob der Haushaltsausgleich im NKHR nun schwieriger oder einfacher zu erreichen ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten.

Vereinfacht gesprochen, kommt es bei der Beurteilung dieser Frage vor allem auf das Verhältnis der Abschreibungen und der Tilgungen an.¹⁶

¹⁶ vgl. Schwarting, *Kommunale Doppik*, S. 20.

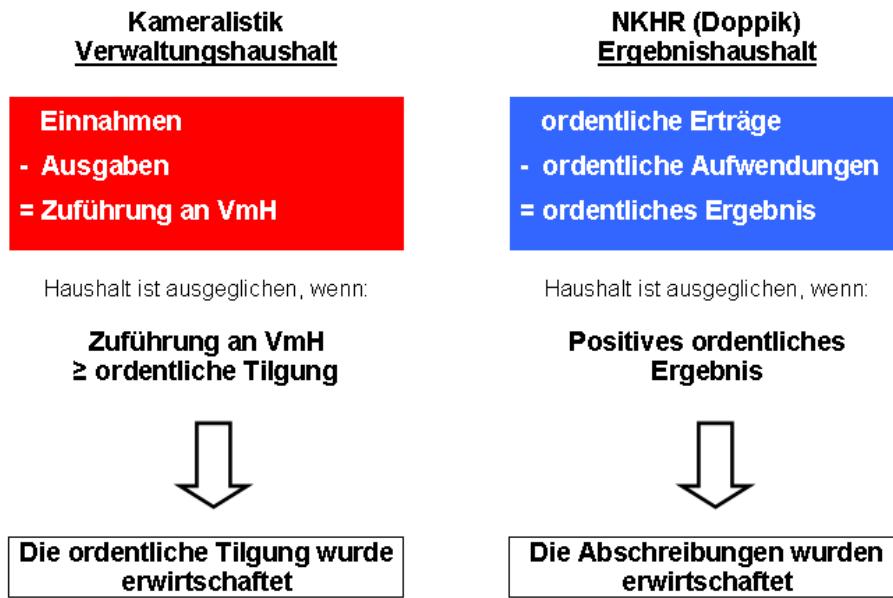


Abbildung 10: Haushaltausgleich im Vergleich

Einerseits wird der Haushaltausgleich im NKHR durch die Einbeziehung von Abschreibungen erschwert, da diese nicht-zahlungswirksame Aufwendungen darstellen, die im Gegensatz zum kameralen Haushaltausgleich künftig erwirtschaftet werden müssen. Jedoch werden andererseits die Schuldentilgungen, die in den alten Haushaltausgleich miteinbezogen wurden, im neuen Haushaltausgleich nicht berücksichtigt. Im NKHR führen die Schuldentilgungen zu Auszahlungen im Finanzhaushalt und nicht zu Aufwendungen im Ergebnishaushalt.¹⁷

Ob der Haushaltausgleich einfacher oder schwieriger zu erreichen ist, muss damit für jede Kommune individuell geprüft werden. Jedoch kann grundsätzlich folgende Aussage getroffen werden:

„Generell gilt [...] die Regel, dass der neue Haushaltausgleich die stark verschuldeten [Kommunen] tendenziell weniger belastet als die [Kommunen], denen es bisher gelang, mit einem hohen Eigenkapitalanteil zu finanzieren.“¹⁸

¹⁷ vgl. Schwarting, *Kommunale Doppik*, S. 20.

¹⁸ Hafner, *Die Gemeinden brauchen ein einheitliches Haushaltsrecht auf kaufmännischer Basis*, Kapitel 5.4.3.

1.4 Politische Steuerung im NKHR

Mit dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist mehr als eine Veränderung des Rechungs- und Buchungsstils verbunden.

Das NKHR bietet gleichzeitig auch die Möglichkeit die Steuerungsqualität in den Kommunen zu verbessern, damit die knappen Ressourcen künftig zielgerichtet eingesetzt werden können.¹⁹

Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war (Inputsteuerung), sollen die Ergebnisse des Verwaltungshandelns (Produkte) künftig zusätzlich über Ziele und Kennzahlen gesteuert werden (**Outputsteuerung**).²⁰

1.4.1 Der Zielbildungsprozess im NKHR

Zentraler Punkt der Outputsteuerung ist die Zielformulierung:

„Denn nur wenn ich weiß wohin ich will, kann ich auch ermitteln, ob ich von diesem Weg abweiche und gegebenenfalls gegensteuern [muss].“²¹



Abbildung 11: Der Zielbildungsprozess im NKHR

Quelle: eigene Darstellung

¹⁹ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Sammelband Praxisbeispiele: Steuerungsqualität im NKF*, S. 4.

²⁰ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen*, S. 13.

²¹ Innovationsring NKR-SH, *Handlungsempfehlung zum Paradigmenwechsel zwischen Verwaltungsmanagement und Kommunalpolitik*, S. 11.

Als Grundlage für die Outputsteuerung muss sich die Stadt Albstadt zunächst ein *zukunftsorientiertes Profil* in Form von **Visionen und/oder Leitbildern** geben.²²

Dieses könnte sich im Fall der Stadt Albstadt vorerst aus dem Leitbild z. B. „Albstadtkonzeption 2010“ ergeben, das von den Stadträten im Dezember 2002 verabschiedet wurde. Das Leitbild stellt die Zukunft Albstadts in den Mittelpunkt und enthält Visionen und generelle Ziele für die weitere Entwicklung der Stadt.²³

Jedoch ist das Leitbild für die zielorientierte Steuerung zu allgemein formuliert. Sie, als politische Entscheidungsträger, müssen nun eine **Strategie** für die Stadt Albstadt entwickeln.

Eine Strategie ist eine mittel- bis langfristig wirkende Grundsatzentscheidung, die einen Orientierungsrahmen für nachgelagerte Entscheidungen bildet. Sie enthält mittel- bis langfristige Ziele, die die Entwicklungsrichtung der Stadt Albstadt beschreiben und den gewünschten Zustand für eine längere Zeit aufzeigen.²⁴

Wichtig ist, dass die Strategie im Zeitverlauf gegebenenfalls angepasst oder erneuert wird. Deswegen soll die Strategie künftig regelmäßig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung überprüft und aktualisiert werden.²⁵

Um die Strategie umsetzen (operationalisieren) zu können, müssen die mittel- bis langfristigen Ziele durch sog. **Leistungsziele**, konkretisiert werden. Diese richten sich an der Strategie aus und werden über ein entsprechendes Zielsystem abgeleitet.

Leistungsziele (siehe 1.6.1) sind kurzfristig orientiert und bilden die Basis für die jährlichen Ansätze im Haushaltsplan.²⁶

²² vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Sammelband Praxisbeispiele: Steuerungsqualität im NKF*, S. 6.

²³ vgl. Stadt Albstadt, *Albstadtkonzeption 2010 – Ein Schritt in die Zukunft*, S. 3.

²⁴ vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Strategie>, 16.04.2009.

²⁵ vgl. Stadt Offenburg, *Vorbericht – Haushaltsplan 2008/2009 nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)*, S. 24.

²⁶ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Leitfaden zur Haushaltsgliederung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen*, S. 26.

Sie werden zwischen der Verwaltung und dem Stadtrat abgestimmt:
Die Produktverantwortlichen schlagen die einzelnen Leistungsziele vor, wogegen die Stadträte über die endgültige Definition entscheiden und diese beschließen.²⁷

Mit der Einführung des NKHR und der damit verbundenen Umsetzung der Outputsteuerung, wird die bisherige Detailsteuerung über Ausgabemöglichkeiten durch die Steuerung über Ziele und Kennzahlen ersetzt. Sie, als politische Entscheidungsträger der Stadt Albstadt, sollen sich künftig nicht mehr mit Detailproblemen im Sinne einer „Kanaldeckelpolitik“ auseinandersetzen, sondern den Blick auf größere Zusammenhänge richten. Sie sind für die Entwicklung einer Strategie verantwortlich. Mit den mittel- bis langfristigen Zielen legen Sie die Handlungsschwerpunkte und die Prioritäten der Stadt Albstadt fest und geben der Verwaltung die Richtung vor.

Innerhalb des Zielbildungsprozesses müssen jedoch auch die Kosten berücksichtigt und hinterfragt werden. Da der Stadt Albstadt nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, beschränken die Kosten die Möglichkeiten, Ziele überhaupt setzen zu können, d. h. die Stadt Albstadt kann sich nur solche Ziele setzen, die sie einerseits erreichen und andererseits auch finanzieren kann.²⁸

Welcher Aufwand ist erforderlich, wenn die städtischen Kindertagesstätten länger geöffnet bleiben oder eine intensive Sprachförderung für Migrantenkinder geleistet wird? Müssen dafür finanzielle Mittel an anderer Stelle zurückgeschraubt werden?

Über solche und ähnliche Fragen, kann die Zielerreichung (Output) mit den vorhandenen Ressourcen (Input) abgestimmt und systematisch verknüpft werden.

²⁷ vgl. Schwarting, *Kommunale Doppik*, S. 8.

²⁸ vgl. Herre, *Steuerung im Neuen Haushaltsrecht*, Kapitel 4.4.

1.4.2 Das neue Steuerungsverständnis im NKHR

Damit Sie als Ratsmitglieder kontrollieren können, ob die Ziele eingehalten bzw. erreicht werden, müssen im NKHR auch Kennzahlen (*i* siehe 5.6.2) gebildet werden. Diese werden, wie die Leistungsziele, zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung abgestimmt, vereinbart und in den Haushalt aufgenommen.

Die Verwaltung ist nun in „Eigenregie“ für die Umsetzung der vorgegebenen Ziele verantwortlich. Jedoch muss sie dem Stadtrat regelmäßig über die Zielerreichung berichten. Mit Hilfe der vereinbarten Kennzahlen werden die ermittelten Ist-Zustände mit den Soll-Zuständen der gesetzten Ziele verglichen. Es wird analysiert, ob – in Bezug auf die Ziele – eine Abweichung zu erkennen ist. Sollte dies der Fall sein, sind Sie, als politische Entscheidungsträger, dafür verantwortlich, dass entsprechend gehandelt wird und geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit die gesetzten Ziele doch noch erreicht werden können.

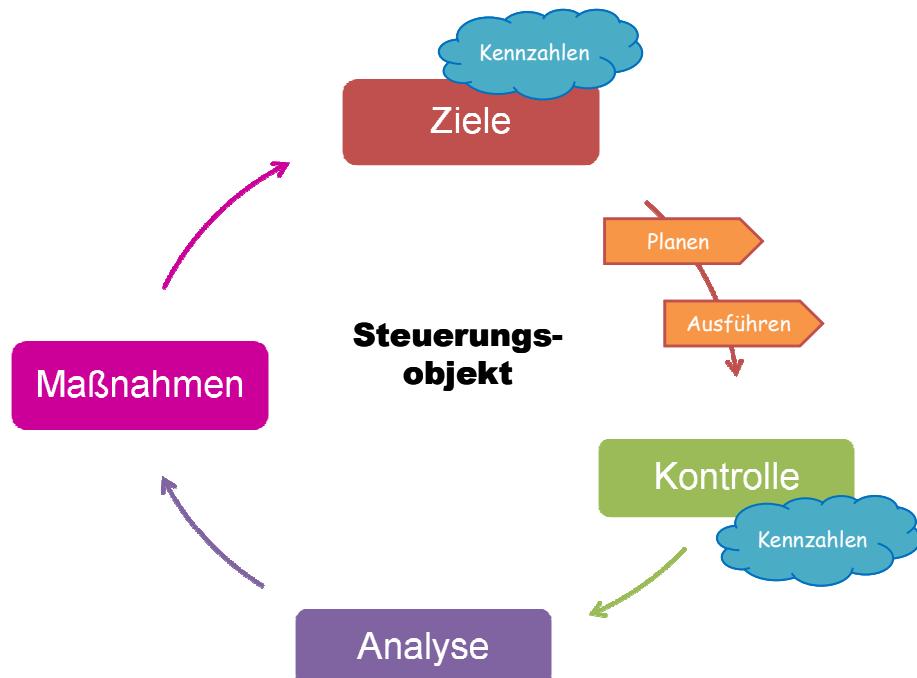


Abbildung 12: Das neue Steuerungsverständnis

Quelle: eigene Darstellung²⁹

²⁹ vgl. Mohr (arf GmbH), *Die Reform des Gemeindehaushaltswesens*, Folie 30.

1.5 Produktorientierter Haushalt³⁰

Auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen wird der Haushaltsplan im Mittelpunkt der kommunalen Finanzwirtschaft der Stadt Albstadt stehen. Er ist und bleibt das in Zahlen ausgedrückte Bindeglied zwischen Politik und Verwaltung und stellt das zentrale Informations- und Steuerungsinstrument für die politische Steuerung dar.

Jedoch wird es im NKHR den Haushaltsplan nicht mehr in der Ihnen bekannten Form geben. Die Umstellung wird einige Änderungen und Neuerungen im Aufbau und im Inhalt des Haushaltsplanes mit sich bringen.

Der Haushalt im NKHR ist künftig produktorientiert gegliedert und orientiert sich vor allem am Ressourcenverbrauch und den Ergebnissen des Verwaltungshandelns. Er bildet die kommunalen Leistungen (Produkte) der Stadt Albstadt ab und fixiert als Leistungsergebnis den dafür notwendigen Ressourcenverbrauch.

Alle Informationen, die im kamerale System an verschiedenen Stellen abgebildet wurden, werden somit produktbezogen zusammengeführt.

1.5.1 Produktorientierte Gliederung im NKHR

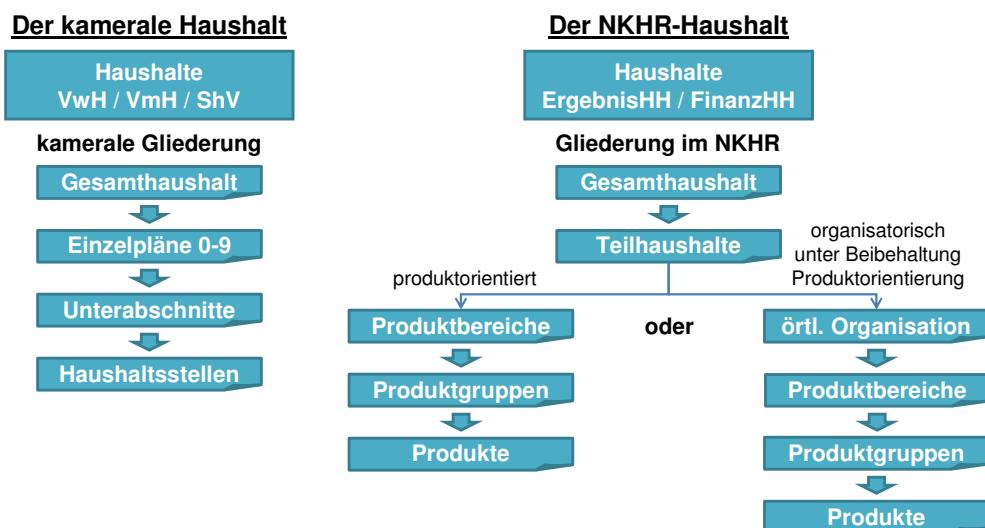


Abbildung 13: Altes und neues Ordnungsprinzip

Quelle: eigene Darstellung³¹

³⁰ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen*, S. 13.

³¹ vgl. Hafner (HS Kehl), „neues“ Haushaltsrecht für die Kommunen, Folie 5.

Teilhaushalte

Der Gesamthaushalt der Stadt Albstadt wird grundsätzlich organisatorisch unter Beibehaltung der Produktorientierung in einzelne Teilhaushalte untergliedert. Die Teilhaushalte lösen die bisherigen Einzelpläne ab und sollen den Haushalt deutlich übersichtlicher machen.³²

Die Stadt Albstadt hat sich entschieden, den Gesamthaushalt in die folgenden fünf Teilhaushalte einzuteilen:

Gesamthaushalt der Stadt Albstadt				
THH 1 Innere Verwaltung	THH 2 Dezernat I – Allgemeine Verwaltung Kultur	THH 3 Dezernat II – Finanzen Sicherheit & Ordnung Soziales	THH 4 Dezernat III – Bauwesen/ Sanierung Betriebsamt	THH 5 Allgemeine Finanz- wirtschaft

Abbildung 14 : Teilhaushalte der Stadt Albstadt

Quelle: eigene Darstellung

Die neue Haushaltsgliederung der Stadt Albstadt sieht eine sog. Mischform vor. Der Gesamthaushalt wird sowohl nach denen vom Innenministerium verbindlich vorgegebenen Produktbereichen als auch produktorientiert nach der örtlichen Organisationsstruktur in Teilhaushalte unterteilt. Den Produktbereichen 11 Innere Verwaltung und 61 Allgemeine Finanzwirtschaft und jedem Dezernat wurde ein Teilhaushalt zugewiesen.

Produktbereiche – Produktgruppen – Produkte

Produkte werden als Ergebnisse des Verwaltungshandelns verstanden. Sie definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, die für Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung erstellt werden.

³² vgl. Notheis/Ade, *Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg*, S. 58.

„Die Teilhaushalte sind in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte [...] zu gliedern. Bei der Bildung der Teilhaushalte können mehrere Produktbereiche zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden und Produktbereiche nach den vorgegebenen Produktgruppen auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden.“³³

Wie oben dargestellt, bilden in Albstadt 2 Produktbereiche einen eigenen Teilhaushalt. Die weiteren Produktbereiche wurden nach den vorgegebenen Produktgruppen auf die nach der örtlichen Organisationsstruktur gebildeten Teilhaushalte – Dezernat I, Dezernat II, Dezernat III – verteilt.

Die Produkte Albstadts wurden entsprechend dem Produktplan für Baden-Württemberg gebildet.

Beispiel für die Produktunterteilung:

Produktbereich	54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
Produktgruppe	54.50	Straßenreinigung/Winterdienst
Produkt	54.50.01	Straßenreinigung
Produkt	54.50.02	Winterdienst

³³ Innenministerium Baden-Württemberg, *Leitfaden zur Haushaltsgliederung im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen*, S. 19.

1.5.2 Bestandteile des neuen Haushaltsplans

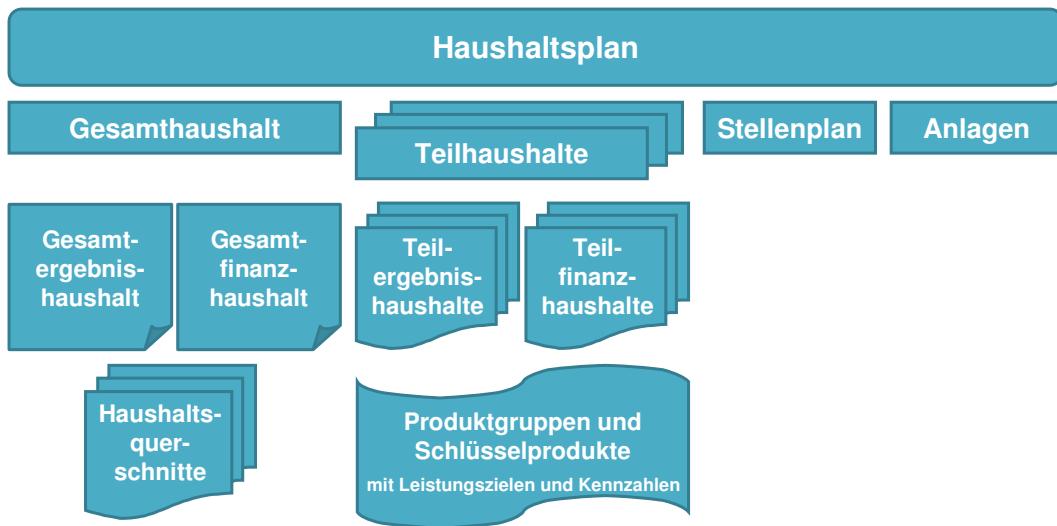


Abbildung 15: Bestandteile des neuen Haushaltsplans

Quelle: eigene Darstellung³⁴

Gesamthaushalt

Hauptbestandteile des Gesamthaushalts sind der Gesamtergebnishaushalt und der Gesamtfinanzhaushalt.

Sie geben Auskunft über die Gesamtsituation der Stadt Albstadt und bilden eine bedeutende Grundlage für den Erlass der Haushaltssatzung. Aus ihnen kann neben den gesamten Aufwendungen und Erträgen bzw. Auszahlungen und Einzahlungen z. B. auch der notwendige Kreditbedarf für die Investitionen eines Haushaltjahres berechnet werden.³⁵

Weiterhin enthält der Gesamthaushalt auch je eine Übersicht (Haushaltquer schnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts, sowie über die Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts.³⁶

Die Haushaltquer schnitte fassen den Gesamthaushalt geordnet nach Teilhaushalten und Arten (Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen) zusammen.³⁷

³⁴ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, §§ 1bis 5.

³⁵ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 15.

³⁶ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 1.

³⁷ vgl. Notheis/Ade, *Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg*, S. 43.

Teilhaushalte

Die 5 Teilhaushalte der Stadt Albstadt werden durch Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte im Haushaltsplan der Stadt Albstadt abgebildet.

Die gesetzliche Mindestgliederung schreibt vor, dass die Produktgruppen in den Teilhaushalten des Haushaltsplans dargestellt werden müssen. Jeder der 5 Teilhaushalte der Stadt Albstadt enthält daher eine Darstellung seiner einzelnen Produktgruppen.³⁸

Zusätzlich zu den Produktgruppen werden auch einzelne Produkte – sog. Schlüsselprodukte (Produkte, die finanziell oder örtlich für die Stadt Albstadt von besonderer Bedeutung sind) – in den Teilhaushalten der Stadt Albstadt abgebildet. Die Schüsselprodukte werden je nach Informations- und Steuerungsbedarf festgelegt und können im Zeitablauf wechselnd bestimmt werden. Daraus ergibt sich, dass die Schlüsselprodukte nicht verbindlich vorgegeben sind, sondern die Verwaltungsspitze und die Stadträte der Stadt Albstadt selbst jährlich die Möglichkeit haben, ihre Schwerpunkte neu zu definieren und zu beschreiben.³⁹

Für die in den Teilhaushalten darzustellenden Produktgruppen und Schlüsselprodukte müssen Leistungsziele und Kennzahlen gebildet werden, die ebenfalls im Haushaltsplan auszuweisen sind (siehe 1.6).

Stellenplan⁴⁰

Wie der kamerale Haushalt, enthält auch der NKHR-Haushalt, einen Stellenplan, der Grundlage für die gesamte Personalwirtschaft der Stadt Albstadt ist. Er gibt über die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer der Stadt Auskunft.

³⁸ vgl. Notheis/Ade, *Das Neue Kommunale Haushaltrecht Baden-Württemberg*, S. 60.

³⁹ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg*, S. 28.

⁴⁰ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 5.

Anlagen⁴¹

Des Weiteren müssen dem Haushaltsplan auch folgende Anlagen beigefügt werden, die weitestgehend den bisherigen Regelungen entsprechen:

- Vorbericht
- Finanzplan
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand von Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rücklagen
- Letzter Gesamtabschluss
- Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Albstadt mit mehr als 50% beteiligt ist
- Übersicht über die gebildeten Budgets

Auf Grund der neuen Gliederung und der neuen Darstellung im Haushaltsplan sind die verschiedenen Sachverhalte nun an anderer Stelle im Haushaltsplan erfasst.



In der Anlage 4 finden Sie eine Übersicht über die Teilhaushalte und die dazugehörigen Produktgruppen der Stadt Albstadt.

In der Anlage 5 finden Sie anschließend einen Umsteigeschlüssel, der die bisherigen Unterabschnitte der Stadt Albstadt, den entsprechenden Produktgruppen und Produkten zuordnet.

1.5.3 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist die vom Stadtrat der Stadt Albstadt zu verabschiedende Rechtsgrundlage zur Durchführung des Haushaltsplans. Wie im kameralen Haushaltsrecht muss auch im NKHR eine solche Haushaltssatzung erlassen werden. Sie gibt dem Haushaltsplan seine interne Rechtsverbindlichkeit.⁴²

⁴¹ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 1 Abs. 3.

⁴² vgl. <http://www.nkhr-bw.de/servlet/PB/menu/1168009/index.html>, 16.03.2009.

Die Haushaltssatzung hat im NKHR jedoch einen neuen Inhalt und enthält folgende Festsetzungen des Haushaltsplans:

1. Im Ergebnishaushalt:

- a) ordentliches Ergebnis
- b) Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)
- c) Gesamtergebnis (ordentliches Ergebnis + Sonderergebnis)

2. Im Finanzhaushalt:

- a) Saldo des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- b) Saldo des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- c) Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag (Saldo aus a) und b))
- d) Saldo des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
- e) Finanzierungsmittelbestand (Salden aus c) und d))

3. Den Gesamtbetrag

- a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
- b) der Verpflichtungsermächtigungen

4. Den Höchstbetrag der Kassenkredite

5. Die Steuersätze – Hebesätze der Realsteuern (sind für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen)

„Die Haushaltssatzung kann [aber auch] weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.“⁴³

⁴³ Innenministerium Baden-Württemberg, *Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts*, § 7 Abs. 2.

1.6 Ziele und Kennzahlen

Ziele und Kennzahlen sind gewöhnlich Instrumente des Controllings, jedoch werden sie im NKHR bewusst in den Haushalt und ins Rechnungswesen integriert. Sie „bilden [im NKHR] die Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle der Haushaltswirtschaft“⁴⁴.

Wie unter 1.5.2 erwähnt, müssen die in den Teilhaushalten auszuweisenden Produktgruppen und Schlüsselprodukte mit Leistungszielen und Kennzahlen verknüpft und im Haushaltsplan der Stadt Albstadt dargestellt werden. Die spezifische Ausgestaltung der Ziele und Kennzahlen bleibt der Stadt Albstadt selbst überlassen und wird individuell festgelegt.⁴⁵

1.6.1 Leistungsziele

Als Leistungsziel wird „*der angestrebte Stand an Leistungen am Ende eines bestimmten Zeitraums*“⁴⁶ bezeichnet.

Leistungsziele sind in der Zukunft liegende Soll-Zustände, die in der Regel *innerhalb eines Haushaltjahrs* zu erreichen sind und die durch quantitative und qualitative Größen beschrieben werden.⁴⁷ Sie sollen für jeden erkennbar machen, was die Stadt Albstadt mit der Produktgruppe bzw. mit dem Schlüsselprodukt bezweckt und welchen Qualitätsstandard sie erreichen will.⁴⁸

Mögliche Leistungsziele der Produktgruppe 57.50 Tourismus⁴⁹:

- Gewinnung von Gästen
- Attraktivierung des Ortes für Gäste und Einheimische
- Steigerung der Anzahl der Gäste
- Steigerung der Zahl der Übernachtungen
- Erhöhung der Verweildauer der Gäste

⁴⁴ vgl. Notheis/Ade, *Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg*, S. 62.

⁴⁵ ebenda.

⁴⁶ Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 61 Nr. 26.

⁴⁷ vgl. ebenda.

⁴⁸ vgl. Innovationsring NKR-SH, *Handlungsempfehlung für die Kommunalpolitik*, S. 16.

⁴⁹ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg*, S. 380.

Die Definition der Leistungsziele soll vor der Bildung von Kennzahlen stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die Ziele so formuliert werden, dass der Grad der Zielerreichung durch Kennzahlen messbar ist und sie mit vernünftigem Aufwand erreicht werden können.⁵⁰

1.6.2 Kennzahlen

„If you can't measure it, you can't manage it.“⁵¹ (Was nicht gemessen werden kann, kann nicht gesteuert werden.)

Ziele ohne entsprechende Kennzahlen sind nutzlos. Erst die Kennzahlen, die messen, ob das gesetzte Ziel erreicht wird, geben über den Zielerreichungsgrad Auskunft. Sie dienen als Analyseinstrument für die Steuerung, da sie in konzentrierter und numerischer Form, steuerungsrelevante Informationen zu den Produkten bzw. Leistungen (z. B. Ergebnisse, Wirkungen, Qualitäten, Kosten etc.) abbilden.⁵²

Mögliche Kennzahlen der Produktgruppe 57.50 Tourismus⁵³:

- Zahl der Übernachtungen
- Auslastung Gästebetten
- Katalog Anfragen/Jahr
- Kosten je Gast
- Kosten je Übernachtung

 Die Frage nach der Quantität und Qualität der kommunalen Leistungen rückt in den Vordergrund des neuen Haushalts, da er nicht mehr nur ausweist, wie viel Geld eingesetzt wird, sondern zusätzlich über Leistungsziele und Kennzahlen definiert, welche Ergebnisse mit welchem Mitteleinsatz erzielt werden sollen.⁸² Leistungsziele und Kennzahlen dienen der Steuerungsunterstützung. Sie bringen Sachverhalte auf den Punkt und objektivieren sie. Beide zusammen dienen der Zielerreichung der Stadt Albstadt insgesamt.

⁵⁰ vgl. Innovationsring NKR-SH, *Handlungsempfehlung für die Kommunalpolitik*, S. 16.

⁵¹ Zitat von Peter F. Drucker.

⁵² vgl. Innovationsring NKR-SH, *Handlungsempfehlung für die Kommunalpolitik*, S. 17.

⁵³ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg*, S. 381.

⁵⁴ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 10.

1.7 Budgetierung

Budgetierung bedeutet, dass im Haushaltsplan für einen abgegrenzten Aufgabenbereich Personal- und Sachmittel veranschlagt werden, die dem zuständigen Verantwortungsbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen der vorgegebenen Leistungsziele zugewiesen werden.⁵⁵

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen führt die Budgetierung als Regelform ein. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO muss jeder Teilhaushalt mindestens ein Budget (eine Bewirtschaftungseinheit) bilden, das als finanzwirtschaftliche Einheit gestaltet und bewirtschaftet wird.⁵⁶

In Albstadt wurde in den letzten Jahren im Wesentlichen die dezentrale Ressourcenverantwortung auf die einzelnen Ämter übertragen. Die dadurch entstandenen Ämterbudgets werden in den ersten doppischen Haushalt Eingang finden und sukzessive an die weitergehenden Anforderung des neuen Haushaltstrechtes angepasst.

Die Budgetierung dezentralisiert somit die Finanzverantwortung und ermöglicht darüber hinaus eine flexible Mittelbewirtschaftung.⁵⁷



Durch die Budgetierung wird die Finanzverantwortung systematisch mit den Leistungszielen verbunden. Das Verwaltungshandeln der Stadt Albstadt kann somit durch die Stadträte über kombinierte Leistungs- und Ressourcenvorgaben gesteuert werden.⁵⁸

⁵⁵ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltverordnung*, § 61 Nr. 6.

⁵⁶ ebenda, S. 67.

⁵⁷ vgl. Fudalla/Wöste, *Doppik schlägt Kameralistik*, S. 44.

⁵⁸ ebenda, S. 45.

⁵⁹ vgl. Dopatka, u. a., *Das Neue KGSt-Politikerhandbuch*, S. 53.

1.8 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Gemäß § 14 GemHVO sollen die Kommunen für alle Aufgabenbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) führen, die als „Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung“⁶⁰ dienen soll.

Die Stadt Albstadt folgt der Gesetzesvorgabe und wird mit der Umstellung auf das NKHR flächendeckend eine „kommunale Kosten- und Leistungsrechnung“ einführen.

Hauptzweck der kommunalen KLR ist, die Kosten verursachungsgerecht auf die Produkte zu verteilen. Dies erfolgt mittels einer Vollkostenrechnung. Dabei werden sämtliche Kosten und Leistungen entweder direkt auf die Produkte gebucht (Einzelkosten) oder mit einem sog. Verrechnungsmodell (vergleichbar mit einem Betriebsabrechnungsbogen) über Kostenstellen geschleust und auf die Produkte verteilt (Gemeinkosten).

Die Produkte sind dabei nichts anderes, als die aus der KLR-Theorie bekannten Kostenträger.

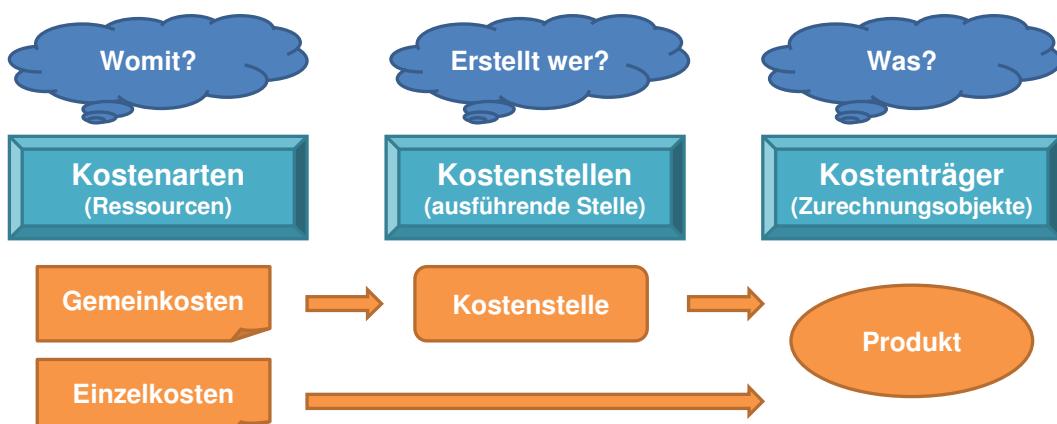


Abbildung 16: System der Kosten- und Leistungsrechnung

Quelle: eigene Darstellung

⁶⁰ Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 14.

Im Unterschied zur unternehmerischen KLR sind unsere Produkte jedoch Teil der öffentlich auszuweisenden Ergebnisrechnung, eine klare Trennung zwischen externem und internem Rechnungswesen besteht für Kommunen insofern nicht.

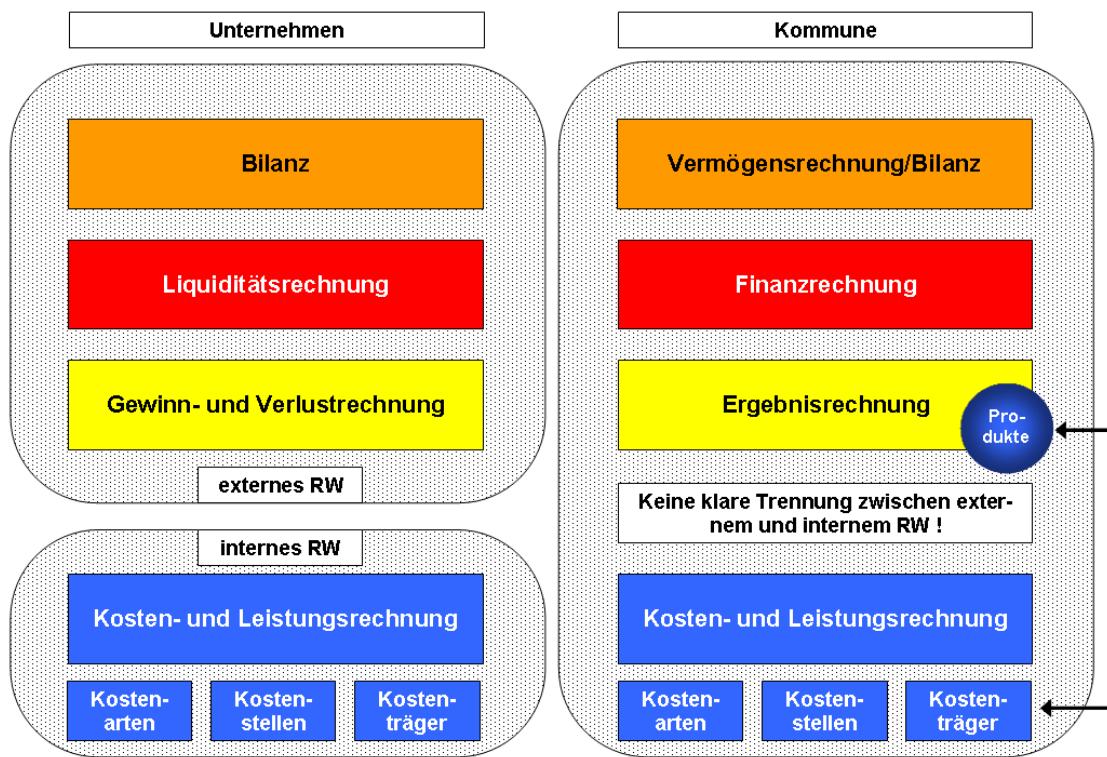


Abbildung 17: Unterschied KLR in einem privaten Unternehmen zur Kommune

Prinzipiell stimmt im NKHR daher der Rechnungsstoff des Haushalts und der Kosten- und Leistungsrechnung überein. Kosten und Leistungen entsprechen den Rechnungsgrößen Aufwand und Ertrag der Ergebnisrechnung. Der Haushalt und die KLR unterscheiden sich hauptsächlich im Grad der Detaillierung. Wie unter 1.5.2 beschrieben, sind die Zahlen im Haushalt in stark aggregierter Form (in der Regel auf Ebene der Produktgruppe) dargestellt.⁶¹

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit detaillierte Berichte über einzelne Produkte und/oder über bestimmte Kostenstellen, wie z. B. die einzelnen Ort-

⁶¹ vgl. Bals, *Neues kommunales Finanz- und Produktmanagement*, S. 179.

sämter, zu erzeugen. Die Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Albstadt wird deshalb, in Ergänzung zum komprimierten Haushalt, die einzelnen Produkte sowie wichtige weitergehende Informationen sichtbar machen

Die verdichteten Informationen der KLR können als rechnerische Grundlage für zahlreiche politisch relevante Entscheidungen herangezogen werden.

 Durch die kommunale KLR werden ergänzende Informationen zum Haushalt der Stadt Albstadt bereitgestellt, um die Verwaltung besser über Leistungsziele und Budgetvorgaben steuern zu können.

Die KLR hat ex ante, d. h. vor Beschluss des Haushaltsplans, eine Planungs- und Entscheidungsfunktion und dient ex post, d. h. während des Haushaltsjahres, zu Kontrollzwecken.⁵³

⁶² vgl. <http://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-klr.html>, 16.04.2009.

1.9 Controlling mit Berichtwesen

Im bisherigen kameralen System ist ein steuernder unterjähriger Eingriff der politischen Entscheidungsträger nur vorgesehen, wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben und/oder ein Nachtragshaushalt verabschiedet werden müssen.

Die Haushaltskontrolle erfolgt lediglich nachträglich und beschäftigt sich damit, ob die Gelder ordnungsgemäß verwendet wurden.⁶³

„Die Steuerung der Gemeinde erfordert grundsätzlich [aber] auch eine [laufende und unterjährige] Erfolgskontrolle.“⁶⁴ Diese wird bei der Stadt Albstadt zukünftig durch die Einrichtung eines Controllings unterstützt.

Im NKHR besteht eine gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht. Demnach müssen die Stadträte der Stadt Albstadt periodisch, d. h. mehrmals während des Haushaltsjahres, über die Einhaltung der vereinbarten Finanz- und Leistungsziele des Haushalts informiert werden.⁶⁵

Das Controlling übernimmt diese Aufgabe und überprüft, ob die festgelegten Leistungsziele erreicht worden sind und ob die dafür bereitgestellten Mittel ausreichen.

Als wichtigste und zentralste Aufgabe stellt das Controlling die Zielabweichungen fest, analysiert diese und unterbreitet den Stadträten der Stadt Albstadt Vorschläge, wie die vereinbarten Ziele – trotz aktueller Abweichungen – noch erreicht werden können.⁶⁶

*Controlling = Kontrolle **und** Steuerung*

 *Das Controlling überwacht und sichert das Erreichen der vorgegebenen Ziele der Stadt Albstadt. Es informiert rechtzeitig über Zielabweichungen und liefert entscheidungsunterstützende Informationen für die Zukunft.*

⁶³ vgl. http://doppik-hessen.de/template.php?id_nav=83, 16.04.2009.

⁶⁴ Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen*, S. 626.

⁶⁵ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 28.

⁶⁶ ebenda, S. 87.

1.10 Jahres- und Gesamtabschluss

1.10.1 Kommunaler Jahresabschluss

Die Stadt Albstadt muss auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen einen Jahresabschluss anfertigen. Dieser lehnt sich stark an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches an. Er ist ähnlich aufgebaut wie der aus der Privatwirtschaft bekannte kaufmännische Jahresabschluss (Vermögensrechnung ≈ Bilanz, Ergebnisrechnung ≈ GuV):

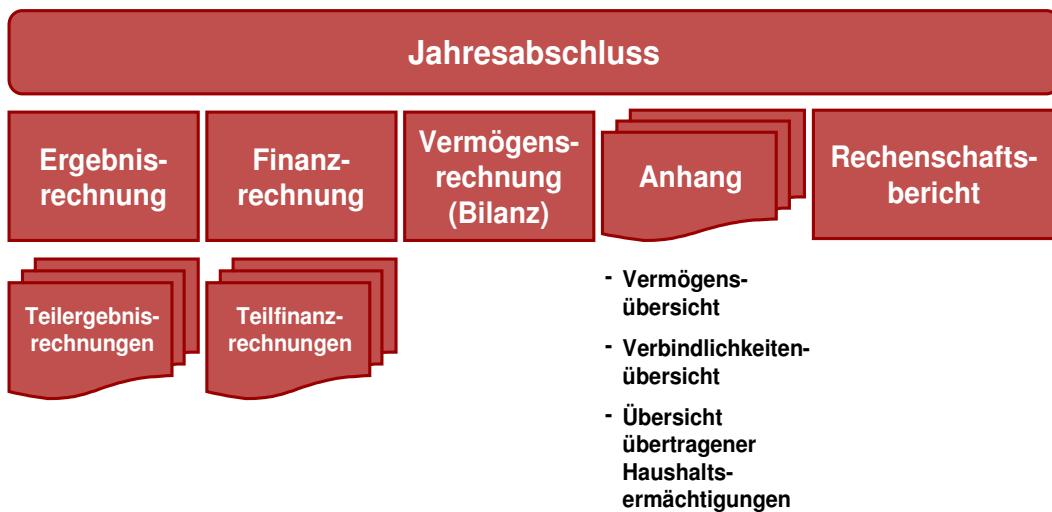


Abbildung 18: Elemente des Jahresabschlusses

Quelle: eigene Darstellung⁶⁷

Der neue Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen der Stadt Albstadt. Er legt über das abgelaufene Haushaltsjahr ordnungsgemäß Rechnung und dokumentiert das Ergebnis des Verwaltungshandelns durch Zahlen und erläuternde Angaben (Rechenschaftsbericht). Insgesamt gibt er über die tatsächliche Aufgabenerledigung, die Einhaltung des Haushaltsplans und die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Albstadt Auskunft und überprüft inwieweit die vorgegebenen Finanz- und Leistungsziele umgesetzt wurden.⁶⁸

⁶⁷ vgl. Notheis/Ade, *Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg*, S. 118.

⁶⁸ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 24.

Der neue Jahresabschluss stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kernverwaltung dar.



Er stellt Transparenz über die wesentlichen Einflüsse und Entwicklungen her, erhöht die Qualität der Rechenschaft über das abgelaufene Haushalt Jahr und versetzt die Stadträte in die Lage, Entscheidungen zu treffen, die nachhaltig und betriebswirtschaftlich für die Stadt Albstadt vernünftig sind.⁷⁰

1.10.2 Gesamtabschluss

Neben dem Jahresabschluss, muss im NKHR erstmalig auch ein Gesamtabschluss erstellt werden.

In den vergangenen Jahren haben die Kommunen zahlreiche Aufgabenbereiche aus dem Kernhaushalt ausgegliedert. Sie besitzen viele selbstständige Einheiten (verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen), die als gemeindliche Betriebe geführt werden. Diese Rechtssubjekte, die jeweils ihre eigene Finanzbuchhaltung haben, müssen die Grundsätze der kaufmännischen Rechnungslegung und damit die doppelte Buchführung anwenden. Der Dualismus der Rechnungssysteme – Kommune: Kameralistik, gemeindliche Betriebe: Doppik – verhindert bislang eine Konsolidierung (Zusammenfassung) der Abschlüsse.⁷⁰

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wird dieser Dualismus beseitigt. Der Gesamtabschluss erweitert künftig den Jahresabschluss der Kernverwaltung um die Jahresabschlüsse der ausgegliederten, von der Kommune beherrschten rechtlich unselbstständigen (z. B. Eigenbetriebe, Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen) und selbstständigen Einheiten und Gesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG).⁷¹

⁶⁹ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 25.

⁷⁰ vgl. KGSt, Bericht Nr. 1/1995: *Vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbauchs-konzept*, S. 12.

⁷¹ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes*, S. 73.

Im Fall der Stadt Albstadt muss der nun doppisch aufgestellte Jahresabschluss der Kernverwaltung mit den Jahresabschlüssen der „Albstadtwerke GmbH“ und der „aswohnbau GmbH“ konsolidiert werden.

Insgesamt besteht der Gesamtabchluss aus der *Gesamtergebnisrechnung* und der *Gesamtvermögensrechnung*. Da es nicht möglich ist, die Finanzrechnungen zusammenzufassen, wird der Gesamtabchluss um eine *Kapitalflussrechnung* ergänzt, die aus der Vermögensrechnung bzw. den einzelnen Bilanzen abgeleitet wird.

Des Weiteren muss ein *Konsolidierungsbericht* erstellt werden, der grundlegende Angaben und Erläuterungen enthält und auch Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz macht.⁷²

 Die Stadträte der Stadt Albstadt erhalten erstmalig einen vollständigen Überblick über die **gesamtstädtische** Vermögens-, Ertrags- und Finanzsituation. Dieser Gesamtüberblick über alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadt soll eine Gesamtsteuerung des „Konzerns“ Stadt Albstadt ermöglichen.⁷⁴

Jedoch besteht für den Gesamtabchluss ein sehr langer gesetzlicher Übergangszeitraum. Der erste Gesamtabchluss der Stadt Albstadt muss spätestens mit dem Jahresabschluss 2018 aufgestellt werden.⁷⁴

⁷² vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, S. 111.

⁷³ vgl. Innenministerium Baden-Württemberg, *Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes*, S. 51.

⁷⁴ vgl. Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, *Geschäftsbericht 2008*, S. 64.

Schlussbetrachtung

Die wirtschaftliche Situation der Stadt Albstadt wird allein durch das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen nicht besser! Sie wird lediglich vollständiger und transparenter dargestellt.

Mit dem NKHR soll unter anderem gewährleistet werden, dass der tatsächliche Werteverzehr sichtbar wird. Dieser muss rechtzeitig erwirtschaftet werden und kann nicht mehr, wie in der Kameralistik, zu Lasten der nachfolgenden Generationen verlagert werden. Somit garantiert das NKHR eine nachhaltige Haushaltswirtschaft.⁷⁵

Außerdem stellt das NKHR eine bessere Datenbasis für die politischen Entscheidungen zur Verfügung. Das neue Planungs- und Rechnungssystem, das neben den 3-Komponenten um eine Kosten- und Leistungsrechnung ergänzt wird, klärt die folgenden grundlegenden Fragen.



Abbildung 19: Die vier Grundfragen im NKHR

Quelle: eigene Darstellung⁷⁶

⁷⁵ vgl. Innenministerium Nordrhein-Westfalen, *Kommunalpolitik und NKF*, S. 3.

⁷⁶ vgl. Mohr (arf GmbH), *Die Reform des Gemeindehaushaltswesens*, Folie 4.

Daneben spielt der mit dem NKHR vollzogene Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung, eine entscheidende Rolle für die künftige Steuerungsfunktion der politischen Entscheidungsträger. Durch die Outputsteuerung mit produktorientierter Gliederung des Haushaltsplans, Vereinbarung von Zielen und Kennzahlen, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung nach örtlichen Bedürfnissen, Controlling mit Berichtswesen und Jahres- und Gesamtabschluss, werden vor allem die politischen – also Ihre – Steuerungsmöglichkeiten erheblich verändert, erweitert und verbessert. Künftig haben Sie mit dem NKHR die Chance, die knappen Ressourcen auf Grundlage geeigneter Informationen besser zu steuern.

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wird vielfältige Neuerungen mit sich bringen.



*Sie sind die **Steuerfrauen und -männer** der Stadt Albstadt. Durch die neuen Steuerungsmöglichkeiten, die Ihnen das NKHR bietet, können Sie nun dafür sorgen, dass „Albstadt“ nicht vom Kurs abkommt und sich in die richtige Richtung (nach vorne) bewegt.*

Jetzt können Sie endlich betriebswirtschaftlich steuern –

jetzt müssen Sie es nur noch wollen!

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“

Anlage 1: Begriffslexikon⁷⁷

Abschreibungen:

Abschreibungen erfassen den Werteverzehr für materielle und immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens (ohne Vorräte). Mit ihrer Hilfe werden die für diese Güter anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt (Aufwendungen für Abschreibungen). Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der Nutzung.

Aufwendungen:

Wertmäßiger, zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltjahres.

Auszahlungen:

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel vermindern.

Einzahlungen:

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel erhöhen.

Erträge:

Zahlungswirksamer und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltjahres.

Konsolidierung:

Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Stadt und der in § 95a GemO genannten Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss.

⁷⁷ Die Begriffsbestimmungen sind im Wesentlichen aus folgenden Quellen abgeleitet:
Stadt Bruchsal, *Haushaltsplan 2008*, S. 17 bis 31.
Innenministerium Baden-Württemberg, *Gemeindehaushaltsverordnung*, § 61.

Investitionen:

Auszahlungen für die Veränderung des immateriellen Vermögens sowie des Sach- und Finanzvermögens.

Produkt:

Leistung oder Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden.

Produktbereich:

Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produktgruppen innerhalb der Produkthierarchie.

Produktgruppe:

Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produkten innerhalb der Produkthierarchie.

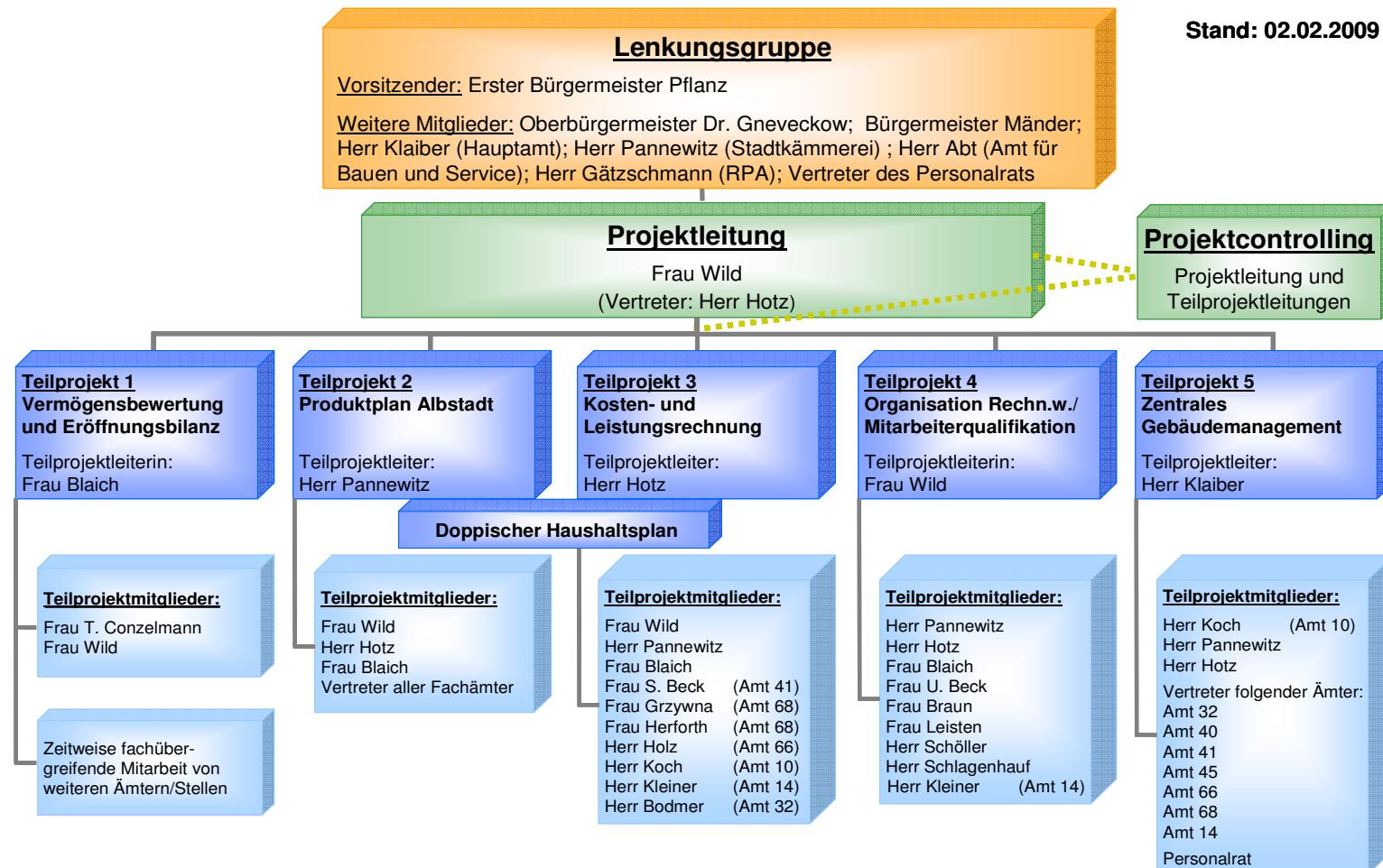
Rückstellungen:

Rückstellungen sind Passivposten in der Vermögensrechnung, die für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden müssen. Sie sind für Aufwendungen, die zum Bilanzstichtag zwar dem Grunde nach feststehen, nicht jedoch bezüglich ihrer Höhe oder Fälligkeit aufwandswirksam zu bilden (Aufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen).

Sonderposten:

Sonderposten werden in der Vermögensrechnung dargestellt. Sie werden entweder von einem Dritten für einen festgelegten Verwendungszweck erhalten (Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträge für die Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) oder von der Stadt an Dritte gewährt (geleistete Investitionszuschüsse). Sonderposten werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (häufigster Fall: Erträge aus der Auflösung von Investitionszuweisungen).

Anlage 2: Projektstruktur



Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 3: Zeitplan des Gesamtprojekts

Anlage 3: Zeitplan des Gesamtprojekts

NKHR in Albstadt	2005			2006			2007			2008			2009			2010			2011				
	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M
Teilprojekt 1 Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz																							
Teilprojekt 2 Produktplan Albstadt																							
Teilprojekt 3 Kosten- und Leistungsrechnung																							
Teilprojekt 4 Organisation des Rechnungswesens, Mitarbeiterqualifikation																							

(Stand: 16.04.2009)

Anlage 4: Teilhaushalte und Produktgruppen Albstadts

Teilhaushalt 1 (THH 1)
Innere Verwaltung

Teilhaushalt 2 (THH 2)
Dezernat I
Allgemeine Verwaltung
Kultur

Produktgruppe	
11.10	Steuerung
11.11	Organisation & Dokumentation kommunaler Willensbildung
11.12	Steuerungsunterstützung/ Controlling
11.13	Rechnungsprüfung
11.14	Zentrale Funktionen
11.20	Organisation und EDV
11.21	Personalwesen
11.22	Finanzverwaltung, Kasse
11.23	Justitiariat
11.25	Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge
11.26	Zentrale Dienstleistungen
11.30	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11.32	Abgabewesen
11.33	Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung

Produktgruppe	
12.23	Personenstandswesen
25.20	Kommunale Museen
25.21	Archiv
26.10	Theater
26.20	Musikpflege
27.20	Bibliotheken
28.10	Sonstige Kulturpflege
57.10	Wirtschaftsförderung
57.50	Tourismus

Teilhaushalt 3 (THH 3)
Dezernat II

-

Finanzen
Sicherheit & Ordnung
Soziales

Produktgruppe	
12.10	Statistik und Wahlen
12.20	Ordnungswesen
12.21	Verkehrswesen
12.22	Einwohnerwesen
12.25	Sozialversicherung
12.60	Brandschutz
12.70	Rettungsdienst
12.80	Katastrophenschutz
21.10	Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbild. Schulen
21.20	Bereitstellung und Betrieb von Sonderschulen
21.40	Schülerbezogene Leistungen
21.50	Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen
25.30	Zoologische und Botanische Gärten
26.30	Musikschulen
27.10	Volkshochschulen
27.30	Kulturpädagogische Einrichtungen
31.10	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII
31.40	Soziale Einrichtungen
31.60	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
31.80	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen
36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
36.50	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
37.10	Schwerbehindertenrecht
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42.10	Förderung des Sports
42.41	Sportstätten
52.20	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung
53.10	Elektrizitätsversorgung
53.20	Gasversorgung
53.30	Wasserversorgung
54.70	Verkehrsbetriebe/ÖPNV
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege
55.50	Forstwirtschaft
55.51	Landwirtschaft
57.30	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 4: Teilhaushalte und Produktgruppen Albstadts

Teilhaushalt 4 (THH 4) Dezernat III - Bauwesen/Sanierung Betriebsamt	Teilhaushalt 5 (THH 5) Allgemeine Finanzwirtschaft																																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: black; color: white; text-align: left;">Produktgruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="width: 5%;">51.10</td><td>Stadtentwicklung, städtische Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung</td></tr> <tr><td>51.11</td><td>Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen</td></tr> <tr><td>52.10</td><td>Bauordnung</td></tr> <tr><td>52.30</td><td>Denkmalschutz und Denkmalpflege</td></tr> <tr><td>53.70</td><td>Abfallwirtschaft</td></tr> <tr><td>53.80</td><td>Abwasserbeseitigung</td></tr> <tr><td>54.10</td><td>Gemeindestraßen</td></tr> <tr><td>54.20</td><td>Kreisstraßen</td></tr> <tr><td>54.30</td><td>Landesstraßen</td></tr> <tr><td>54.40</td><td>Bundesstraßen</td></tr> <tr><td>54.50</td><td>Straßenreinigung/ Winterdienst</td></tr> <tr><td>54.60</td><td>Parkierungseinrichtungen</td></tr> <tr><td>54.90</td><td>Sonstige Leistungen</td></tr> <tr><td>55.10</td><td>Öffentliches Grün/ Landschaftsbau</td></tr> <tr><td>55.20</td><td>Gewässerschutz/ Öffentliches Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen</td></tr> <tr><td>55.30</td><td>Friedhofs- und Bestattungswesen</td></tr> <tr><td>56.10</td><td>Umweltschutzmaßnahmen</td></tr> </tbody> </table>	Produktgruppe		51.10	Stadtentwicklung, städtische Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	51.11	Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen	52.10	Bauordnung	52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege	53.70	Abfallwirtschaft	53.80	Abwasserbeseitigung	54.10	Gemeindestraßen	54.20	Kreisstraßen	54.30	Landesstraßen	54.40	Bundesstraßen	54.50	Straßenreinigung/ Winterdienst	54.60	Parkierungseinrichtungen	54.90	Sonstige Leistungen	55.10	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau	55.20	Gewässerschutz/ Öffentliches Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen	55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	56.10	Umweltschutzmaßnahmen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="background-color: black; color: white; text-align: left;">Produktgruppe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="width: 5%;">61.10</td><td>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</td></tr> <tr><td>61.20</td><td>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</td></tr> <tr><td>61.30</td><td>Abwicklung der Vorjahre</td></tr> </tbody> </table>	Produktgruppe		61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	61.20	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	61.30	Abwicklung der Vorjahre
Produktgruppe																																													
51.10	Stadtentwicklung, städtische Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung																																												
51.11	Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen																																												
52.10	Bauordnung																																												
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege																																												
53.70	Abfallwirtschaft																																												
53.80	Abwasserbeseitigung																																												
54.10	Gemeindestraßen																																												
54.20	Kreisstraßen																																												
54.30	Landesstraßen																																												
54.40	Bundesstraßen																																												
54.50	Straßenreinigung/ Winterdienst																																												
54.60	Parkierungseinrichtungen																																												
54.90	Sonstige Leistungen																																												
55.10	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau																																												
55.20	Gewässerschutz/ Öffentliches Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen																																												
55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen																																												
56.10	Umweltschutzmaßnahmen																																												
Produktgruppe																																													
61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen																																												
61.20	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft																																												
61.30	Abwicklung der Vorjahre																																												

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Gliederungsplan		Produktplan Albstadt	
Unter-abschnitt	Bezeichnung	Produktgruppe	Produkt
0000	Gemeindeorgane	11.10 Steuerung 11.11 Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung 11.12 Steuerungsunterstützung/Controlling 11.14 Zentrale Funktionen 11.30 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	11.10.01 11.11.01.00, 11.11.02.00 11.12.01.00 11.14.06.00, 11.14.07.00 11.30.01 - 11.30.05
0100	Rechnungsprüfung	11.13 Rechnungsprüfung	11.13.01 - 11.13.02
0200	Hauptamt	11.11 Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung 11.12 Steuerungsunterstützung/Controlling 11.14 Zentrale Funktionen 11.21 Personalwesen 11.23 Justiziariat 11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge 12.23 Personenstandswesen	11.11.01.10, 11.11.02.10 11.12.01.10 11.14.06.10, 11.14.07.10 11.21.01 - 11.21.05, 11.21.07 11.23.02 - 11.23.05 11.25.05 12.23.01 - 12.23.09
0300	Kämmerei, Gemeindekasse	11.12 Steuerungsunterstützung/Controlling 11.22 Finanzverwaltung, Kasse 11.32 Abgabewesen	11.12.02 - 11.12.04 11.22.01 - 11.22.04 11.32.01 - 11.32.04
0310	Stadtkasse	11.12 Steuerungsunterstützung/Controlling 11.22 Finanzverwaltung/Kasse	11.12.01 11.22.01 - 11.22.08
0350	Liegenschaftsverwaltung	11.33 Grundstücksverkehr, Grundstücksverwaltung 25.30 Zoologische und Botanische Gärten 52.20 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung 55.40 Naturschutz und Landschaftspflege 55.50 Forstwirtschaft 57.30 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	11.33.01, 11.33.03 - 11.33.04 25.30.01.20 52.20.01 - 52.20.02, 52.20.05 - 52.20.07 55.40.01 - 55.40.03 55.50.01 - 55.50.04 57.30.06, 57.30.07, 57.30.08.03
0520	Wahlen	12.10 Statistik und Wahlen	12.10.03
0550	Frauen und Gleich-stellungsbeauftragte	11.14 Zentrale Funktion	11.14.01 - 11.14.02 11.14.10.10
0800	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige		11.14.03 - 11.14.04
0600	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	11.26 Zentrale Dienstleistungen	11.26.01 - 11.26.02, 11.26.04
0610	IuK	11.14 Zentrale Funktion 11.20 Organisation und EDV	11.14.05 11.20.01 - 11.20.04
1100	Amt für Öffentliche Ordnung	11.14 Zentrale Funktion 12.10 Statistik und Wahlen 12.20 Ordnungswesen 12.21 Verkehrswesen 12.22 Einwohnerwesen	11.14.08.32 12.10.01 - 12.10.02 12.20.01, 12.20.03 - 12.20.08 12.21.01 - 12.21.04, 12.21.09 12.22.01 - 12.22.04, 12.22.07 - 12.22.10
1310 1320	Feuerwehr Zentrale Atemschutz- übungsanlage	12.60 Brandschutz	12.60.01 - 12.60.05

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Gliederungsplan		Produktplan Albstadt	
Unterabschnitt	Bezeichnung	Produktgruppe	Produkt
1400	Katastrophenschutz	12.80 Katastrophenschutz	12.80.01, 12.80.02
2111	Grundschule Kirchgraben	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.01
2112	Grundschule Lammerberg	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.02
2113	Grundschule Langenwand	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.03
2114	Grundschule Laufen	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.04
2116	Grundschule Oststadt	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.05
2130	Hohenbergschule Ebingen - Hauptschule	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.02
2150	Lutherschule Tailfingen - Grund- und Hauptschule	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.03.01
2151	Ignaz-Demeter-Schule Lautlingen - Grund- und Hauptschule	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.03.02
2152	Grundschule Pfeffingen	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.06
2153	Schillerschule Onstmettingen - Grund- und Hauptschule	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.03.03
2154	Schalksburgschule Ebingen - Grund- und Hauptschule	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.03.04
2155	Schule an der Sommerhalde - Grundschule	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.01.07
2180	Grundschulförderklasse Lautlingerstraße 200a	21.40 Schülerbezogene Leistungen	21.40.02
2181	Grundschulförderklasse Langenwand	21.40 Schülerbezogene Leistungen	21.40.02
2210	Schlossbergschule Ebingen	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.04.01
2211	Lammerbergschule Tailfingen	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.04.02
2300	Gymnasium Ebingen	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.06.01
2301	Progymnasium Tailfingen	21.10 Bereitstellung und Betrieb von allgemeinbildenden Schulen	21.10.06.02
2700	Wilhelm-Hauff-Schule	21.20 Bereitstellung und Betrieb von Sonderschulen	21.20.02
2900	Schülerbeförderung	21.40 Schülerbezogene Leistungen	21.40.01
2911	Hausaufgabenbetreuung	21.40 Schülerbezogene Leistungen	21.40.02
2950	Übrige schulische Aufgaben	21.50 Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen	21.50.01 - 21.50.02
3101	Galerie Albstadt	25.20 Kommunale Museen	25.20.01.01 - 25.20.01.07
3102	Stauffenberg - Schloss Albstadt		25.20.02.01 - 25.20.01.07
3103	Museum im Kräuterkasten		25.20.03.01 - 25.20.03.07
3104	Philipp-Matthäus-Hahn-Museum		25.20.04.01 - 25.20.04.07
3105	Maschenmuseum Albstadt		25.20.05.01 - 25.20.05.07
3106	Heimatmuseum		25.20.06.01 - 25.20.06.07

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Gliederungsplan		Produktplan Albstadt		
Unter-abschnitt	Bezeichnung	Produktgruppe		Produkt
3107	Museen Albstadt	25.20	Kommunale Museen	25.20.01.01 - 25.20.01.07, 25.20.02.01 - 25.20.01.07, 25.20.03.01 - 25.20.03.07, 25.20.04.01 - 25.20.04.07, 25.20.05.01 - 25.20.05.07, 25.20.06.01 - 25.20.06.07
3108	Sondervermögen Hollenberg	25.20	Kommunale Museen	25.20.07
3110	Stadtarchiv	25.21	Archiv	25.21.01 - 25.21.04
3230	Albaquarium	25.30	Zoologische und botanische Gärten	25.30.01.40
3310	Thalia-Theater	26.10	Theater**	**
		57.30	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	57.30.09.01
3320	Orchester, Theater	26.20	Musikpflege**	**
3330	Musik- und Kunstschule	26.30	Musikschulen	26.30.02, 26.30.05
		27.30	Kulturpädagogische Einrichtungen	**
3410	Heimatpflege und Gemeinschaftsveranstaltungen	28.10	Sonstige Kulturpflege	28.10.02 - 28.10.04 57.30.09.02, 57.30.09.03
3700	Kirchen	28.10	Sonstige Kulturpflege	28.10.01
3500	Volkshochschule	27.10	Volkshochschulen	**
3520	Öffentliche Büchereien	27.20	Bibliotheken**	**
4000	Allgemeine Sozialverwaltung	12.25	Sozialversicherung	
		31.80	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	31.80.01
		37.10	Schwerbehindertenrecht	**
4000	Allgemeine Sozialverwaltung	31.10	Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	31.10.08
4310	Einrichtungen für Ältere			
4311	Bürgerschaftliches Engagement Seniorenprojekt "Miteinander - Füreinander"	10.14	Zentrale Funktionen	11.14.10.40 11.14.10.41
4320	Sozialstationen	31.40	Soziale Einrichtungen	31.40.01.03
4350	Obdachlosenunterbringung			31.40.01.01
4360	Asylantenunterbringung			31.40.01.02
4390	Psychologische Beratungsstelle			31.40.01.04
4500	Schulsozialarbeit	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen	36.20.01, 36.20.02
4601	Jugendhaus Ebingen	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen	36.20.04.01
4602	Jugendtreff West			36.20.04.02
4603	Kinderhaus "Liliput"			36.20.04.03
4605	Jugendtreff Onstmettingen			36.20.04.04
4606	Jugendtreff Tailfingen			36.20.04.05
4640	Städtische Kindergärten	36.50	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	36.50.04.01 - 36.50.04.10
4641	Kindertagheim			
4642	Kirchliche Kindergärten und sonstige freie Träger			
4700	Förderung der Wohlfahrtspflege	31.60	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	
4850	Sprachförderung für ausl. Kinder im Vorschulalter	11.14	Zentrale Funktionen	11.14.08.40

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Gliederungsplan		Produktplan Albstadt	
Unterabschnitt	Bezeichnung	Produktgruppe	Produkt
4852	Sozialpass	31.80 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	31.80.02.01
4981	Sondervermögen Rominger	31.80 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	31.80.02.02
4982	Sondervermögen Roll		31.80.02.03
5000	Gesundheitsverwaltung	41.40 Maßnahmen der Gesundheitlpflege	
5410	Rettungsdienst DRK	12.70 Rettungsdienst	
5500	Förderung des Sports	42.10 Förderung des Sports	42.10.01, 42.10.02
5610	Sporthallen	42.41 Sportstätten	42.41.01
5611	Zollern-Alb-Halle		42.41.03.01
5620	Sportplätze		42.41.02
5621	Sportanlage Lichtenbol		42.41.03.02
5625	Albstadion		42.41.03.03
5800	Park- und Gartenanlagen	55.10 Öffentliches Grün/Landschaftsbau	55.10.01 - 55.10.02
5810	Öffentliche Kinderspielplätze		
5900	Sonstige Erholungseinrichtungen	42.41 Sportstätten	42.41.03.04
6000	Allgemeine Bauverwaltung	52.10 Bauordnung	52.10.01 - 52.10.12
6020	Tiefbauverwaltung	54.90 Sonstige Leistungen	54.90.02.66
6100	Stadtplanungsamt	56.10 Umweltschutzmaßnahmen	56.10.07.66
6100	Stadtplanungsamt	51.10 Stadtentwicklung, städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	51.10.01.61, 51.10.02, 51.10.10, 51.10.11.61, 51.10.12.61, 51.10.13 - 51.10.14
		51.11 Flächen- und grundstücksbezogen Daten und Grundlagen	51.11.05, 51.11.06.61, 51.11.07.61, 51.11.08.61, 51.11.09 - 51.11.11
		52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege	52.30.01, 52.30.02
		54.90 Sonstige Leistungen	54.90.02.61
		56.10 Umweltschutzmaßnahmen	56.10.06, 56.10.07.61
6120	Vermessung	51.11 Flächen- und grundstücksbezogen Daten und Grundlagen	51.11.02, 51.11.03
6150	Stadtanierung	51.10 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	51.10.01.60, 51.10.11.60, 51.10.12.60
6200	Förderung des Wohnbaus	52.20 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	52.20.01, 52.20.02, 52.20.05 - 52.20.07
6300	Gemeindestraßen	54.10 Gemeindestraßen	54.10.01.66, 54.10.02.66, 54.10.02.68, 54.10.03, 54.10.04.66, 54.10.04.68
6500	Kreisstraßen	54.20 Kreisstraßen	54.10.01.66, 54.20.01.68, 54.10.02.66, 54.10.02.68, 54.10.03, 54.10.04.66, 54.10.04.68
6600	Bundesstraßen	54.40 Bundesstraßen	54.10.01.66, 54.20.01.68, 54.10.02.66, 54.10.02.68, 54.10.03, 54.10.04.66, 54.10.04.68

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Gliederungsplan		Produktplan Albstadt	
Unterabschnitt	Bezeichnung	Produktgruppe	Produkt
6650	Landesstraßen	54.30 Landesstraßen	54.10.01.66, 54.20.01.68, 54.10.02.66, 54.10.02.68, 54.10.03, 54.10.04.66,
6651	Westtangente	54.30 Landesstraßen	54.30.04.68
6750	Straßenreinigung/ Winterdienst	54.50 Straßenreinigung/Winterdienst	54.50.01, 54.50.02
6800	Öffentliche Parkplätze	54.60 Parkierungseinrichtungen	54.60.01.07, 54.60.01.08
6810	Parkhaus Am Hallenbad		54.60.01.01
6812	Parkaus Am Bahnhof		54.60.01.02
6814	Tiefgarage		54.60.01.04
	Bildungszentrum		
6815	Tiefgarage Kirchgraben		54.60.01.05
6816	Parkhaus Am Markt		54.60.01.03
6818	Tiefgarage Bürgerturm		54.60.01.06
6900	Wasserläufe/Wasserbau	55.20 Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	55.20.01 - 55.20.03
7000	Abwasserbeseitigung	53.80 Abwasserbeseitigung	53.80.01.68, 53.80.03, 53.80.06
7010	Kläranlage Albstadt		53.80.02
7020	Dezentrale Abwasserbeseitigung		53.80.07
7050	Regenüberlaufbecken		53.80.01.66
7200	Abfallbeseitigung/ Umweltschutz	53.70 Abfallwirtschaft	53.70.02, 53.70.09
7210	Abfallberatung	53.70 Abfallwirtschaft	53.70.02
7230	Erddeponie Schönbuch/ Steinbruch Pfeffingen	53.70 Abfallwirtschaft	53.70.09
7240	Altlastenbeseitigung	56.10 Umweltschutzmaßnahmen	56.10.01
7300	Märkte	57.30 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	57.30.06, 57.30.07
7500	Bestattungswesen	55.30 Friedhofs- und Bestattungswesen	55.30.01 - 55.30.06, 55.30.08 - 55.30.09
7510	Krematorium		55.30.07
7630	Anschlagsäulen, Plakattafeln und sonst. Werbeeinr.	54.70 Verkehrsbetriebe/ÖPNV	
7650	Bedürfnisanstalten	54.90 Sonstige Leistungen	54.90.01
7710	Betriebsamt	11.25 Grünanlagen, Werkstätten und Fahrzeuge 54.90 Sonstige Leistungen	11.25.03 54.90.02.68
7800	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	55.51 Landwirtschaft	
7900	Förderung des Fremden- verkehrs, Werbedruck	57.50 Tourismus	57.50.02 - 57.50.04, 57.50.06 - 57.50.07
7912	Stadtkonzeption		57.50.02
7911	Sonstige Wirtschaftsförderung	57.10 Wirtschaftsförderung	57.10.01 - 57.10.04
7920	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs	54.70 Verkehrsbetriebe/ÖPNV	54.70
8170	Albstadtwerke GmbH	11.22 Finanzverwaltung/Kasse 53.10 Elektrizitätsversorgung 53.20 Gasversorgung 53.30 Wasserversorgung	11.22.04

Anlagen zur Ratsinformation „NKHR in Albstadt“
Anlage 5: Umsteigeschlüssel

Gliederungsplan		Produktplan Albstadt	
Unterabschnitt	Bezeichnung	Produktgruppe	Produkt
8410	Festhalle Onstmettingen	57.30 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	57.30.08.02
8411	Festhalle Albstadt		53.30.08.01
8550	Stadtwald - Holzwirtschaft	55.50 Forstwirtschaft	55.50.01 - 55.50.04
8560	Stadtwald - Landschaftspflege, Naherholung	55.40 Naturschutz und Landschaftspflege 55.50 Forstwirtschaft	55.40.01 - 55.40.03 55.50.03
8800	Allgemeines Grundvermögen	11.33 Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung	11.33.01, 11.33.04
8810	Wohn- und Geschäftsbau	11.33 Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung	11.33.03
9000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	11.32 Abgabewesen	11.32.01 - 11.32.04
9000	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen**	**
9100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	61.20 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	**
9200	Allgemeine Finanzwirtschaft	61.30 Abwicklung Vorjahre**	**

Erläuterungen:

- * ohne 2910, 2911 und 2912
- ** hier wurde nur bis zur Produktgruppe gegliedert

Anlage 6: Gesetzliche Grundlagen

Auszug Gemeindeordnung Seite 40 - 48

Gemeindehaushaltsverordnung

(1) Die Ortschaftsverfassung kann durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden.

(2) Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 für eine bestimmte Zeit eingeführt worden, ohne dass die vereinbarte Befristung in die Hauptsatzung übernommen wurde, bedarf die Aufhebung der Ortschaftsverfassung einer Änderung der Hauptsatzung.

(3) Ist die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

**§ 74 bis 76
(entfallen)**
**§ 74 bis 76
(entfallen)**
DRITTER TEIL

Gemeindewirtschaft

1. ABSCHNITT

Haushaltswirtschaft

**§ 77
Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind.

**§ 78
Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen**

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister

sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 79
Haushaltssatzung**

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Ergebnishaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und deren Saldo als veranschlagtes ordentliches Ergebnis,
 - b) der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Sonderergebnis,
 - c) des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses und des veranschlagten Sonderergebnisses als veranschlagtes Gesamtergebnis,
2. des Finanzaushalts unter Angabe des Gesamtbetrags
 - a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
 - c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
 - d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
 - e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Finanzaushalts,
3. des Gesamtbetrags
 - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
 - b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
4. des Höchstbetrags der Kassenkredite und
5. der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, soweit diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 80
Haushaltsplan**

(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,

2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zusätzlich sollen Schlüsselprodukte und die bei diesen zu erbringenden Leistungsziele dargestellt werden. Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich, kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 81 Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltjahres vorliegen.

(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 82 Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder

4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf

1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben und
4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist.

§ 83 Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahrs gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

§ 84 Planabweichungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabewisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabewisbar sind. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

§ 85 Finanzplanung

- (1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.
- (2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.
- (5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 86 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltssatzung hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltssatzung folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn ihre Finanzierung in künftigen Haushalten möglich ist.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.
- (5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

§ 87 Kreditaufnahmen

- (1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 nur im Finanzaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.
- (3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.
- (4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald

nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Innenministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 88 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

- (1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. § 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltssätzen Verpflichtungen zu finanziellen Leistungen erwachsen können.
- (4) Das Innenministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die
1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden,
 2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten.

§ 89 Kassenkredite

- (1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen.
- (2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

§ 90 Rücklagen, Rückstellungen

- (1) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.
- (2) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 91

Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze

- (1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewalds bleiben unberührt.
- (4) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindernd um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

§ 92 Veräußerung von Vermögen

- (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.
- (2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Will die Gemeinde einen Vermögensgegenstand unter seinem vollen Wert veräußern, hat sie den Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Das Innenministerium kann von der Vorlagepflicht allgemein freistellen, wenn die Rechtsgeschäfte zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.

§ 93 Gemeindekasse

- (1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 98 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie ein Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein.
- (3) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander, zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen, zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamts sowie zu einem Rechnungsprüfer nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen. In Gemeinden mit nicht mehr als 2 000 Einwohnern kann der Gemeinderat bei Vorliegen besonderer Umstände mit den Stimmen aller Mitglieder, die nicht befangen sind, Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen.

§ 94 Übertragung von Kassengeschäften

Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

§ 95 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss besteht aus
1. der Ergebnisrechnung,
 2. der Finanzrechnung und
 3. der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(3) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

§ 95a Gesamtab schluss

(1) Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse

1. der verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5,
2. der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs (HGB), und
3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften

zu konsolidieren. Der Gesamtab schluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu vermitteln. Ein Aufgabenträger nach Satz 1 braucht in den Gesamtab schluss nicht einbezogen zu werden, wenn er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.

(2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses befreit, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB mit der Maßgabe, dass die Vermögenskonsolidierung zu den

jeweiligen Buchwerten in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger erfolgt, zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode).

(4) Der Gesamtabchluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben nach § 105 Abs. 2 Satz 3 zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Gesamtabchluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.

(5) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlich sind. § 103 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. f bleibt unberührt.

§ 95b

Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten und der Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres, der Gesamtabchluss innerhalb von 15 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

2. ABSCHNITT

Sondervermögen, Treuhandvermögen

§ 96

Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,
3. das Vermögen der Eigenbetriebe,
4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde,
5. das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 a des Feuerwehrgesetzes.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltspunkt tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 95 Abs. 3 abgesehen werden kann. An Stelle eines Haushaltspunkts können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden; in diesem Fall gelten § 77 Abs.1 und 2, §§ 78, 81 Abs. 3 sowie §§ 85 bis 89, 91 und 92 entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT
Planungsgrundsätze

- § 10 Allgemeine Planungsgrundsätze
- § 11 Verpflichtungsermächtigungen
- § 12 Investitionen
- § 13 Verfügungsmittel, Deckungsreserve
- § 14 Kosten- und Leistungsrechnungen
- § 15 Fremde Finanzmittel
- § 16 Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen
- § 17 Erläuterungen

DRITTER ABSCHNITT
Deckungsgrundsätze

- § 18 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 19 Zweckbindung
- § 20 Deckungsfähigkeit
- § 21 Übertragbarkeit

VIERTER ABSCHNITT
Liquidität und Rücklagen

- § 22 Liquidität
- § 23 Rücklagen

FÜNFTER ABSCHNITT
Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen

- § 24 Haushaltsausgleich
- § 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren

**Verordnung
des Innenministeriums über
die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)**

Vom 11. Dezember 2009

Auf Grund von § 99 und § 144 Satz 1 Nr. 14, 16, 18 bis 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185), wird, zu § 144 Satz 1 Nr. 14 im Benehmen mit dem Finanzministerium, verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT
Haushaltsplan, Finanzplanung

- § 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen
- § 2 Ergebnishaushalt
- § 3 Finanzaushalt
- § 4 Teilhaushalte, Budgets
- § 5 Stellenplan
- § 6 Vorbericht
- § 7 Haushaltsplan für zwei Jahre
- § 8 Nachtragshaushaltsplan
- § 9 Finanzplan

SECHSTER ABSCHNITT

Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

- § 26 Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen
- § 27 Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 28 Berichtspflicht
- § 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 30 Vorläufige Rechnungsvorgänge
- § 31 Vergabe von Aufträgen
- § 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 33 Kleinbeträge

SIEBTER ABSCHNITT

Buchführung und Inventar

- § 34 Buchführung
- § 35 Führung der Bücher
- § 36 Bücher, Belege
- § 37 Inventar, Inventur
- § 38 Inventurvereinfachungsverfahren
- § 39 Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

ACHTER ABSCHNITT

Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

- § 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen
- § 41 Rückstellungen
- § 42 Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre
- § 43 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 44 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden
- § 45 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 46 Abschreibungen

NEUNTER ABSCHNITT

Jahresabschluss

- § 47 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 48 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 49 Ergebnisrechnung
- § 50 Finanzrechnung
- § 51 Planvergleich
- § 52 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 53 Anhang
- § 54 Rechenschaftsbericht
- § 55 Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

ZEHNTER ABSCHNITT

Kommunaler Gesamtab schluss

- § 56 Gesamtab schluss
- § 57 Kapitalflussrechnung
- § 58 Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 59 Übergangsbestimmung für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen
- § 60 Sondervermögen, Treuhandvermögen
- § 61 Begriffsbestimmungen
- § 62 Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz
- § 63 Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung
- § 64 Inkrafttreten, Übergangszeit

ERSTER ABSCHNITT
Haushaltsplan, Finanzplanung

§ 1

Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt,
2. den Teilhaushalten und
3. dem Stellenplan.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 2),
2. dem Finanzhaushalt (§ 3) und
3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) sowie der Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11).

(3) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, so ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zu Beginn des Haushaltjahres,
5. der letzte Gesamtabschluss (§ 95a GemO),
6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,

7. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen und
8. eine Übersicht über die Budgets nach § 4 Abs. 5.

§ 2**Ergebnishaushalt**

(1) Der Ergebnishaushalt enthält

als ordentliche Erträge

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
2. Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge,
3. sonstige Transfererträge,
4. öffentlich-rechtliche Entgelte,
5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
7. Zinsen und ähnliche Erträge,
8. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen und
9. sonstige ordentliche Erträge;
10. die Summe der ordentlichen Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 9); als ordentliche Aufwendungen
11. Personalaufwendungen,
12. Versorgungsaufwendungen,
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
14. planmäßige Abschreibungen,
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen,
16. Transferaufwendungen und
17. sonstige ordentliche Aufwendungen,
18. die Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus Nummern 11 bis 17);
19. das ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 10 und 18; § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO);

20. die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO, soweit das ordentliche Ergebnis nach Nummer 19 einen entsprechenden Überschuss ausweist;
21. das veranschlagte ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 19 und 20; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GemO);
- die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
22. außerordentliche Erträge;
23. außerordentliche Aufwendungen;
24. das veranschlagte Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 22 und 23; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b GemO);
- das Gesamtergebnis
25. das veranschlagte Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag, Summe aus Nummern 21 und 24; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c GemO);
- außerdem nachrichtlich die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (soweit nicht nach Nummer 20 abgedeckt)
26. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
27. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses;
28. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Abs. 1 Satz 1,
29. die Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses (Nummer 24) sowie die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 24 Abs. 2,
30. den Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre nach § 24 Abs. 3 Satz 1,
31. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Abs. 3 (Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren, soweit nicht nach Nummer 20 abgedeckt);
32. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Abs. 4 Satz 1,
33. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Abs. 4 Satz 2.

(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Von unter-

geordneter Bedeutung sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 nicht erfasst werden.

§ 3 Finanzaushalt

Der Finanzaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung) und
 2. die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;
 3. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 1 und 2; § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a GemO);
- aus Investitionstätigkeit
4. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
 5. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
 6. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen,
 7. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen und
 8. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
 9. die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 4 bis 8);
 10. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
 11. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
 12. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
 13. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen,
 14. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen und
 15. Auszahlungen für sonstige Investitionen;
 16. die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15);

17. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 9 und 16; Saldo aus Investitionstätigkeit nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b GemO);
18. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus Nummern 3 und 17; Saldo nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c GemO);
- aus Finanzierungstätigkeit
19. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
20. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
21. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 19 und 20; Saldo aus Finanzierungstätigkeit nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d GemO);
22. die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltjahres (Saldo aus Nummern 18 und 21; Saldo des Finanzhaushalts nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e GemO);
- außerdem nachrichtlich
23. die Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln (verfügbare liquide Mittel).

§ 4

Teilhaushalte, Budgets

(1) Der Gesamthaushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Mehrere Produktbereiche können zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gebildet, können Produktbereiche nach vorgegebenen Produktgruppen oder Produkten auf mehrere Teilhaushalte aufgeteilt werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden. Die Teilhaushalte sind in einen Ergebnishaushalt und in einen Finanzhaushalt zu gliedern.

(2) Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Die Budgets sind jeweils einem Verantwortungsbereich zuzuordnen. In den Teilhaushalten sind die Produktgruppen darzustellen, zusätzlich sollen Schlüsselprodukte, die Leistungsziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung dargestellt werden.

(3) Der Teilergebnishaushalt enthält

1. die anteiligen ordentlichen Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden,
2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 17, soweit diese nicht zentral veranschlagt werden,
3. die anteilige Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren (§ 2 Abs. 1 Nr. 20), soweit diese nicht zentral veranschlagt wird,
4. Erträge aus internen Leistungen,
5. Aufwendungen für interne Leistungen und
6. kalkulatorische Kosten.

Bei den kalkulatorischen Kosten können im Teilergebnishaushalt an Stelle der anteiligen Fremdzinsen nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 auch kalkulatorische Zinsen veranschlagt werden.

Für jedes Haushalt Jahr sind anteilig

1. die Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen,
2. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge, der Summe der ordentlichen Aufwendungen und der Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren als veranschlagter Aufwands-/Ertragsüberschuss,
3. der Saldo aus Nummern 4 bis 6 des Satzes 1 als veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis und
4. die Summe aus Nummern 2 und 3 als veranschlagter Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss auszuweisen.

(4) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit anteilig

1. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach § 3 Nr. 3

und für die Investitionstätigkeit anteilig

2. die Einzahlungen nach § 3 Nr. 4 bis 8 und
3. die Auszahlungen nach § 3 Nr. 10 bis 15.

Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf nach Satz 1 Nr. 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf auszuweisen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Teilfinanzhaushalt auf die Darstellung der Investitionstätigkeit beschränkt werden (Satz 1 Nr. 2 und 3). Die Investitionen oberhalb örtlich festzulegender Wertgrenzen sind einzeln unter Angabe der Investitionssumme des Planjahrs, der bereit gestellten Finanzierungsmittel, der Gesamtkosten der Maßnahme und der Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre darzustellen.

(5) Werden Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert (Absatz 1 Satz 3), sind dem Haushaltsplan je eine Übersicht über die Zuordnung

1. der Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten, bei einer von der Produktgruppe abweichenden Zuordnung einzelner Produkte zu anderen Teilhaushalten sind auch diese Produkte in die Übersicht aufzunehmen, und
2. der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (Produktrahmen nach § 145 Satz 1 Nr. 2 GemO)

als Anlage beizufügen.

§ 5 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer auszuweisen. Soweit erforderlich, sind in ihm die Amtsbezeichnungen für Beamte festzusetzen. Stellen von Beamten in Einrichtungen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind gesondert auszuweisen. In einer Übersicht ist die Aufteilung der Stellen auf die Teilhaushalte darzustellen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

- (3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene
1. Planstellen mit Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden,
 2. freigewordene Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vom Dienstherrn beabsichtigt ist, und
 3. freigewordene Planstellen mit Arbeitnehmern einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.

§ 6

Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten. Insbesondere soll dargestellt werden,

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Gemeinde verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten,
2. wie sich die wichtigsten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Kassenkredite, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden,
3. wie sich unter Berücksichtigung einer Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren das Gesamtergebnis und die Rücklagen in den dem Haushaltsjahr folgenden drei

Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis sie zum Deckungsbedarf des Finanzplans nach § 9 Abs. 4 stehen,

4. welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
5. in welchem Umfang Eigenmittel (verfügbare liquide Mittel, § 3 Nr. 23) zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden,
6. welcher Finanzierungsbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen entsteht und welche Auswirkungen sich daraus im Finanzplanungszeitraum ergeben,
7. in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan des Vorjahrs abweicht und
8. wie sich der Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit, der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf und der Bestand an liquiden Mitteln im Vorjahr entwickelt haben sowie in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind.

§ 7

Haushaltsplan für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltjahre getrennt zu veranschlagen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplans abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung des Finanzplans für das zweite Haushalt Jahr (§ 85 Abs. 5 GemO) ist vom Gemeinderat vor Beginn des zweiten Haushaltjahres zu beschließen.

(3) Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 bis 7, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplans nach Absatz 1 erstellt worden sind, sind der Fortschreibung nach Absatz 2 beizufügen.

§ 8

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind, sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten.

(2) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan anzugeben; die Übersicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 ist zu ergänzen.

§ 9

Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan (§ 85 GemO) umfasst das laufende Haushalt Jahr, das Haushalt Jahr, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird (Planjahr), und die folgenden drei Haushaltjahre. Er besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und des zu veranschlagenden Gesamtergebnisses des Ergebnishaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts. Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach Produktbereichen oder Teilhaushalten vorzunehmen. Die Gliederung richtet sich nach den Mustern.

(2) In das dem Finanzplan zugrundezulegende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplans sollen die vom Innenministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrats bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre bei Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein. Die Finanzierung der Investitionsauszahlungen ist darzustellen.

ZWEITER ABSCHNITT
Planungsgrundsätze

§ 10

Allgemeine Planungsgrundsätze

(1) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Gesamthaushalt und in den Teilhaushalten sind Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) zu veranschlagen. In den Teilergebnishaushalten ist der anteilige Nettoressourcenbedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4), untergliedert in anteiliges ordentliches Ergebnis und kalkulatorisches Ergebnis (§ 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und 3), zu veranschlagen.

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 11

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Teilfinanzhaushalten maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Für Investitionen unterhalb der nach § 4 Abs. 4 Satz 4 örtlich festgelegten Wertgrenzen können Verpflichtungsermächtigungen zusammengefasst werden.

§ 12

Investitionen

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei unbedeutenden Maßnahmen zulässig; eine Kostenberechnung muss jedoch stets vorliegen.

§ 13

Verfügungsmittel, Deckungsreserve

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters und
 2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts (Deckungsreserve)
- veranschlagt werden. Die Ansätze für die Verfügungsmittel und für die Deckungsreserve dürfen nicht überschritten werden, die verfügbaren Mittel sind nicht übertragbar; die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind nicht deckungsfähig.

§ 14

Kosten- und Leistungsrechnungen

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sollen für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

§ 15

Fremde Finanzmittel

(1) Finanzmittel, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse einnimmt oder ausgibt, sind nicht zu veranschlagen.

(2) Durchlaufende Finanzmittel, insbesondere Mittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zu Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, sind nicht zu veranschlagen. Sie können bei der Weiterleitung bei den entsprechenden Einzahlungen abgesetzt werden.

§ 16

Weitere Vorschriften für Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Die Rückzahlung zuviel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Aufwendungen und Auszahlungen zu behandeln.

(2) Die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist. Dasselbe gilt bei periodisch wiederkehrenden Aufwendungen und Auszahlungen, auch wenn die Rückzahlung erst im folgenden Jahr vorgenommen wird. In den anderen Fällen, sind die Rückzahlungen als Erträge und Einzahlungen zu behandeln.

(3) Abgaben, abgabenähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzuzahlen hat, sind abweichend von Absatz 1 bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge und Einzahlungen der Vorjahre beziehen. Dies gilt abweichend von Absatz 2 entsprechend für geleistete Umlagen, die an die Gemeinde zurückfließen; sie sind bei den Aufwendungen und Auszahlungen abzusetzen.

(4) Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die Versorgungsaufwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12) und Beihilfeaupwendungen sind auf die Teilhaushalte aufzuteilen.

(5) Interne Leistungen sind in den Teilhaushalten zu verrechnen (innere Verrechnungen). Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind.

§ 17
Erläuterungen

Die Ansätze sind soweit erforderlich zu erläutern. Insbesondere sind zu erläutern

1. Ansätze von Erträgen und Aufwendungen, soweit sie erheblich sind und von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
2. neue Investitionsmaßnahmen des Finanzhaushalts; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. Sperrvermerke, Zweckbindungen und andere besondere Bestimmungen im Haushaltsplan,
6. Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen oder soweit sie von den im Vorjahr angewendeten Abschreibungssätzen abweichen,
7. Ausnahmen nach § 12 Abs. 3 und
8. Bildung, Verwendung und Auflösung von Rückstellungen.

DRITTER ABSCHNITT
Deckungsgrundsätze

§ 18
Grundsatz der Gesamtdeckung

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

(2) Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit (§ 20) und die Übertragung (§ 21) sind nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmeverordnungen beachtet werden.

§ 19
Zweckbindung

(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwandsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwandsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Finanzhaushalt entsprechend.

§ 20
Deckungsfähigkeit

(1) Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

(2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit entsprechend.

(4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Nr. 10 bis 15 im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(5) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

§ 21
Übertragbarkeit

(1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

VIERTER ABSCHNITT
Liquidität und Rücklagen

§ 22

Liquidität

(1) Die liquiden Mittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

(2) Die Verwendung liquider Mittel als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 Nr. 5).

(3) Liquide Mittel, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums (§ 9) zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts nicht benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes sowie in ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentmodernisierungsgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
4. keine Wandel- und Optionsanleihen und

5. höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.

§ 23

Rücklagen

Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Haushaltsausgleich und Deckung von Fehlbeträgen

§ 24

Haushaltsausgleich

(1) Kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (§ 80 Abs. 2 Satz 2 GemO) trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, sollen Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Anstelle oder zusätzlich zur Rücklagenverwendung kann im Ergebnishaushalt auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

(2) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Absatz 1 nicht erreichbar, sollen Überschüsse des Sonderergebnisses und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

(3) Soweit ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Absatz 1 und 2 nicht erreichbar ist, kann ein verbleibender Haushaltsfehlbetrag im mehrjährigen Finanzplan (§ 9) längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Für die Deckung des Haushaltsfehlbetrags im Jahresabschluss als Fehlbetrag des Planjahres gilt § 25.

(4) Werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen veranschlagt und kann ein Ausgleich des Sonderergebnisses noch nicht geplant werden, ist ein zum Ende des Haushaltsjahres verbleibender Fehlbetrag beim Sonderergebnis im Jahresabschluss nach § 25 Abs. 4 zu verrechnen.

§ 25

Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren

(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.

(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.

(3) Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist nach drei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht mit Ergebnisüberschüssen in einem vorangegangenen Haushalt Jahr durch Veranschlagung und Vollzug im Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Nr. 20) oder durch Verrechnung in einem vorangegangenen Jahresabschluss gedeckt werden kann. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

(4) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Weitere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 26

Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

§ 27

Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushalt Jahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.

(2) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts darf nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für Planabweichungen sind zu überwachen. Die bei den einzelnen Teilhaushalten noch zur Verfügung stehenden Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 28

Berichtspflicht

(1) Der Gemeinderat ist unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis von Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

§ 29

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.

§ 30

Vorläufige Rechnungsvorgänge

(1) Eine Auszahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Auszahlung nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Eine Einzahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Einzahlung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

§ 31

Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die als verbindlich bekannt gegebenen Vergabegrundsätze anzuwenden.

§ 32

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(4) Besondere gesetzliche Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 33

Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist; Letzteres gilt insbesondere für Gebühren. Wenn nicht die Einziehung des vollen Betrags aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist, können Ansprüche bis auf volle Euro abgerundet werden. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

SIEBTER ABSCHNITT

Buchführung und Inventar

§ 34

Buchführung

(1) Die Buchführung dient

1. der Bereitstellung von Informationen für den Haushaltsvollzug und für die Haushaltplanung,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Planvergleichs und
3. der Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke sind Bücher in der Form der doppelten Buchführung zu führen, in denen

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen,
2. die Lage des Vermögens und
3. die sonstigen, nicht das Vermögen der Gemeinde berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel (§ 15 Abs. 2), nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

§ 35

Führung der Bücher

(1) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auf Datenträgern (DV-Buchführung) oder in visuell lesbarer Form geführt werden. Der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden. Die Bedeutung von verwendeten Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbolen muss im Einzelfall eindeutig festgelegt sein. Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später vorgenommen worden sind.

(4) Der Buchführung ist der nach § 145 Satz 1 Nr. 5 GemO bekannt gegebene Kontenrahmen zu Grunde zu legen. Der Kontenrahmen kann bei Bedarf weiter untergliedert werden. Die eingerichteten Konten sind in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

(5) Bei der DV-Buchführung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. nur Programme nach Maßgabe von § 114a GemO verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle zur Anwendung freigegeben sein,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können und
6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden.

(6) Der Bürgermeister regelt das Nähere über die Sicherung des Buchungsverfahrens. Auf eine ausreichende Trennung der Tätigkeitsbereiche der Verwaltung von automatisierten Verfahren, der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Kassenaufgaben ist zu achten. Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 36

Bücher, Belege

(1) Die Buchungen sind in zeitlicher Ordnung (Journal) und in sachlicher Ordnung (Hauptbuch) vorzunehmen. Bei DV-Buchführung müssen Auswertungen in zeitlicher und sachlicher Ordnung möglich sein. Es können Vor- und Nebenbücher geführt werden, deren Ergebnisse zeitnah in das Journal und das Hauptbuch übernommen werden. Die Ergebnisse sind spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu übernehmen.

(2) Die Buchung im Journal umfasst mindestens

1. ein eindeutiges fortlaufendes Ordnungsmerkmal,
2. den Tag der Buchung,
3. ein Identifikationsmerkmal, das die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt und
4. den Betrag.

Der Tag der Buchung kann von dem Tag abweichen, an dem die Zahlung nach den öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften als bewirkt gilt.

(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.

(4) Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.

§ 37

Inventar, Inventur

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltjahrs ihre Grundstücke, ihre Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachvermögens können, wenn sie regelmäßigersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 38

Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf

diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. die Gemeinde ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und
2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 vorsehen.

§ 39

Aufbewahrung von Unterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Bücher und Belege sind sicher und geordnet aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, nicht den Kassenanordnungen beigefügt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Der Jahresabschluss ist dauernd in ausgedruckter Form aufzubewahren. Die Bücher und Inventare sind zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern, sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltjahrs.

(3) Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Bürgermeister kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung oder Speicherung von Fremdbelegen muss farblich erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist die für die überörtliche Prüfung zuständige Stelle zu hören.

(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.

ACHTER ABSCHNITT

Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und Schulden, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

§ 40

Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen

(1) In der Vermögensrechnung sind die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen unbeschadet § 92 Abs. 1 Satz 1 GemO, die aktiven Abgrenzungsposten sowie die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(4) Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

§ 41

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

(2) Weitere Rückstellungen können gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 42

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 43

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltjahres (Eröffnungsbilanz) müssen mit denen der Vermögensrechnung des Vorjahrs (Schlussbilanz) übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 44

Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinaus-

gehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.

(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

(4) Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

§ 45

Bewertungsvereinfachungsverfahren

(1) Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind.

(2) § 37 Abs. 2 und 3 ist auch auf den Jahresabschluss anwendbar.

§ 46

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in

der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist.

(2) Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat zu vermindern, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 nicht erfasst werden, sind im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

NEUNTER ABSCHNITT

Jahresabschluss

§ 47

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Vermögensrechnungen (Bilanzen) und Finanzrechnungen, ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abwei-

chungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

(2) In der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltjahrs anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung oder Finanzrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

§ 48

Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Schuld höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Schuld verteilt werden können.

§ 49 Ergebnisrechnung

(1) In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 25 aufzustellen.

(3) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25. Die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 26 bis 33 darzustellen.

(4) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 50 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen mindestens wie folgt auszuweisen:

Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. Steuern und ähnliche Abgaben,
 2. Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
 3. sonstige Transfereinzahlungen,
 4. öffentlich-rechtliche Entgelte,
 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
 7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen und
 8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen;
 9. die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8 ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung);
 10. Personalauszahlungen,
 11. Versorgungsauszahlungen,
 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
 13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,
 14. Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse) und
 15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen;
 16. die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15);
 17. der Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nummern 9 und 16);
- Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen,
 19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit,
 20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen,
 21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen und

- 22. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit;
 - 23. die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22);
 - 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
 - 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
 - 26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen,
 - 27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen,
 - 28. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen und
 - 29. Auszahlungen für sonstige Investitionen;
 - 30. die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29);
 - 31. der Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30);
 - 32. der Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf (Summe aus Nummern 17 und 31);
- Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**
- 33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
 - 34. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,
 - 35. der Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33 und 34);
 - 36. die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltjahres (Summe aus Nummern 32 und 35);
- haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge**
- 37. haushaltsunwirksame Einzahlungen (unter anderem durchlaufende Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten) und
 - 38. haushaltsunwirksame Auszahlungen (unter anderem durchlaufende Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten);
 - 39. der Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nummern 37 und 38);
- Zahlungsmittelbestand**
- 40. die Summe Anfangsbestand an Zahlungsmitteln und

- 41. die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Summe aus Nummern 36 und 39);
 - 42. der Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres (Saldo aus den Summen Nummern 40 und 41).
- Die in § 3 Nr. 23 vorgesehene nachrichtliche Angabe zur Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 Nr. 5).

§ 51

Planvergleich

- (1) In der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte sind die Erträge und Einzahlungen, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2 und 3) gegliedert auszuweisen.
- (2) Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen.
- (3) Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 50 Satz 1 Nr. 17 soll zusätzlich in der Form nach § 3 Nr. 1 bis 3 ermittelt werden.

§ 52

Vermögensrechnung (Bilanz)

- (1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.
- (2) In der Bilanz sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

1. Vermögen
 - 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände;
 - 1.2 Sachvermögen
 - 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - 1.2.3 Infrastrukturvermögen,
 - 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken,
 - 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
 - 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
 - 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - 1.2.8 Vorräte,
 - 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau;
 - 1.3 Finanzvermögen
 - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
 - 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
 - 1.3.3 Sondervermögen,
 - 1.3.4 Ausleihungen,
 - 1.3.5 Wertpapiere,
 - 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen,
 - 1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen,
 - 1.3.8 Privatrechtliche Forderungen,
 - 1.3.9 Liquide Mittel;
2. Abgrenzungsposten
 - 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten,
 - 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse;
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag).

(4) Passivseite:

1. Kapitalposition
 - 1.1 Basiskapital;
 - 1.2 Rücklagen
 - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,

- 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses,
- 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen;
- 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses
 - 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren,
 - 1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist;
2. Sonderposten
 - 2.1 für Investitionszuweisungen,
 - 2.2 für Investitionsbeiträge,
 - 2.3 für Sonstiges;
3. Rückstellungen
 - 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen,
 - 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen,
 - 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien,
 - 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen,
 - 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen,
 - 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren,
 - 3.7 Sonstige Rückstellungen;
4. Verbindlichkeiten
 - 4.1 Anleihen,
 - 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
 - 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
 - 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
 - 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten;
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 53
Anhang

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung der Investitionen (§ 22 Abs. 2, § 50 Satz 2),
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

§ 54

Rechenschaftsbericht

(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen

Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltssätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

1. die Ziele und Strategien,
2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung und
5. die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge.

§ 55

Vermögensübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

(1) In der Vermögensübersicht und der Forderungsübersicht sind der Stand des Vermögens und der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Gliederung dieser Übersichten richtet sich nach dem Aktivposten 1 der Vermögensrechnung (§ 52 Abs. 3).

(2) In der Schuldenübersicht sind die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Schuldenübersicht ist wie der Passivposten 4 der Vermögensrechnung (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3) zu gliedern.

ZEHNTER ABSCHNITT
Kommunaler Gesamtabsschluss

§ 56
Gesamtabsschluss

(1) Der Gesamtabsschluss besteht aus der konsolidierten Ergebnisrechnung und der konsolidierten Vermögensrechnung; die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine untergeordnete Bedeutung für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabsschlusses nach § 95a Abs. 2 GemO liegt in der Regel vor, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres die zusammengefass-ten Bilanzsummen der nach § 95a Abs. 1 GemO in den Gesamtabsschluss einzube-ziehenden Organisations- und Rechtseinheiten 35 Prozent der in der jeweiligen Ver-mögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht über-steigen.

§ 57
Kapitalflussrechnung

Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemachten Form entsprechende Anwendung.

§ 58
Konsolidierungsbericht und Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz

(1) Im Konsolidierungsbericht sind darzustellen

1. ein Gesamtüberblick, bestehend aus
 - a) einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird,
 - b) Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der konsoli-dierten Organisationseinheiten und Vermögensmassen,
 - c) einer Bewertung des Gesamtabsschlusses unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit und
 - d) den in § 105 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 GemO für den Beteiligungsbericht beschriebenen Mindestangaben,
2. Erläuterungen des Gesamtabsschlusses, bestehend aus
 - a) Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den an-gewandten Konsolidierungsmethoden,
 - b) Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des Gesamtabsschlusses sowie den Nebenrechnungen und
 - c) Einzelangaben zur Zusammensetzung globaler Abschlusspositionen und
3. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Ri-siken, und
 - c) Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien.

(2) Für die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz gilt § 105 GemO entsprechen-d.

ELFTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 59**Übergangsbestimmung**

für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch sowie freiwillige Umlegungen zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, für die vor der Umstellung der Haushaltswirtschaft nach § 64 Abs. 2 und 3 Sonderrechnungen nach § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung geführt werden, können in der bisherigen Form noch abgewickelt werden.

§ 60**Sondervermögen, Treuhandvermögen**

(1) Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, auf die die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs angewendet werden, gelten die §§ 11, 12, 14, 27 und 31 bis 33 entsprechend. Für die anderen Sondervermögen und Treuhandvermögen gilt diese Verordnung entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sondervermögen und Treuhandvermögen werden von der Pflicht zur Finanzplanung (§ 85 GemO) freigestellt. Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

§ 61
Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:

1. **Abschreibungen:**
Betrag, der bei abnutzbaren Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfasst und als Aufwand angesetzt wird;
2. **Aufwendungen:**
zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltjahres;
3. **Auszahlungen:**
Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel vermindern;
4. **außerordentliche Erträge und Aufwendungen:**
außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen, Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen;
5. **außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:**
Aufwendungen oder Auszahlungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) verfügbar sind;
6. **Basiskapital:**
die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz;
7. **Baumaßnahmen:**
Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient;
8. **Buchführung:**
lückenlose, betragsmäßige Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle;

9. Budget:
im Haushaltsplan für einen abgegrenzten Aufgabenbereich veranschlagte Personal- und Sachmittel (Ermächtigungen) und Haushaltsübertragungen, die dem zuständigen Verantwortungsbereich zur Bewirtschaftung im Rahmen vorgegebener Leistungsziele zugewiesen sind;
10. durchlaufende Finanzmittel:
Zahlungen, die für einen Dritten lediglich eingenommen und ausgegeben werden (§ 15 Abs. 2);
11. Einzahlungen:
Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die liquiden Mittel erhöhen;
12. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch;
13. Erträge:
zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltjahres;
14. Fehlbetrag:
Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen und außerordentlichen Erträge;
15. Finanzierungsreserven:
liquide Mittel, die im Haushalt Jahr für Investitionen als Finanzierungsmittel verfügbar sind;
16. fremde Finanzmittel:
die in § 15 genannten Beträge;
17. Hauptbuch:
Darstellung der Buchungen des externen Rechnungswesens nach sachlichen Ordnungskriterien innerhalb eines Haushaltjahres;
18. Haushaltsübertragungen:
Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen, die in das folgende Jahr übertragen werden;
19. Haushaltsvermerke:
einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltspans (zum Beispiel Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke);

20. innere Darlehen:
vorübergehende Inanspruchnahme von liquiden Mitteln aus
 - a) zweckgebundenen Rücklagen,
 - b) langfristigen Rückstellungen und
 - c) Sondervermögen ohne Sonderrechnung
 als Finanzierungsmittel für Investitionen;
21. Investitionen:
Auszahlungen für die Veränderung des Vermögens (immaterielles Vermögen, Sachvermögen einschließlich aktivierter Eigenleistungen, ohne geringwertige bewegliche Vermögensgegenstände nach § 38 Abs. 4 und Finanzvermögen ohne Anlagen von Kassenmitteln), das der langfristigen Aufgabenerfüllung dient;
22. Investitionsförderungsmaßnahmen:
Zuweisungen, Zuschüsse, Darlehen und Ausleihungen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung;
23. Journal:
Darstellung der Buchungen des externen Rechnungswesens in zeitlicher Reihenfolge innerhalb eines Haushaltjahres;
24. Kassenkredite:
kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können;
25. Konsolidierung:
Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und der in § 95a GemO genannten Aufgabenträger zu einem Gesamtabchluss;
26. Kontenplan:
die auf der Grundlage des Kontenrahmens aufgestellte örtliche Gliederung der Buchungskonten (§ 35 Abs. 4 Satz 3);
27. Kontenrahmen:
die für die sachliche Gliederung der Buchungen im Hauptbuch (§ 36) empfohlene oder vorgegebene (§ 145 Satz 1 Nr. 5 GemO) Mindestgliederung der Buchungskonten;

28. Kredite:
die unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommenen Finanzierungsmittel mit Ausnahme der Kassenkredite;
29. Leistung:
bewertbares Arbeitsergebnis einer Verwaltungseinheit, das zur Aufgabenerfüllung im Haushaltsjahr erzeugt wird;
30. Leistungsziele:
angestrebter Stand an Leistungen am Ende eines bestimmten Zeitraums, der durch quantitative und qualitative Größen beschrieben wird;
31. Niederschlagung:
die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst;
32. ordentliche Erträge und Aufwendungen:
Erträge und Aufwendungen, die innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, soweit sie nicht den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen sind;
33. Produkt:
Leistung oder Gruppe von Leistungen, die für Stellen außerhalb einer Verwaltungseinheit erbracht werden;
34. Produktgruppe:
Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produkten innerhalb der Produkthierarchie;
35. Produktbereich:
Zusammenfassung von inhaltlich zusammengehörenden Produktgruppen innerhalb der Produkthierarchie;
36. Rechnungsabgrenzungsposten:
Bilanzpositionen, die der zeitlichen Rechnungsabgrenzung dienen:
- a) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind auf der Aktivseite auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten),
 - b) Einnahmen vor dem Abschlussstichtag sind auf der Passivseite auszuweisen, wenn sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (passiver Rechnungsabgrenzungsposten);

37. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 52 Abs. 4 Nr. 4.1 bis 4.3);
38. Tilgung von Krediten:
- a) ordentliche Tilgung:
die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrags bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe,
 - b) außerordentliche Tilgung:
die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung;
39. Transfererträge und -aufwendungen:
Erträge und Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung;
40. überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:
Aufwendungen oder Auszahlungen, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen;
41. Überschuss:
Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen und außerordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigen;
42. Umschuldung:
die Ablösung von Krediten durch andere Kredite;
43. Verfügungsmittel:
Beträge, die dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Aufwendungen veranschlagt sind, zur Verfügung stehen;
44. Vermögensrechnung (Bilanz):
Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag;
45. Vorjahr:
das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr;

46. Vorläufige Rechnungsvorgänge:

die in § 30 genannten Beträge und andere Einzahlungen und Auszahlungen, die sich nicht auf den Haushalt der Gemeinde auswirken, wie durchlaufende Finanzmittel nach § 15 Abs. 2 sowie Vorschüsse und Verwahrgelder.

§ 62

Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz

(1) In der Eröffnungsbilanz nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46, anzusetzen. Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsgesetzordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GBl. S. 1108) nachgewiesen sind. Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.

(2) Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.

(3) Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnis-

nissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.

(4) Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden. Bei Waldflächen können

1. für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und
2. für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar angesetzt werden.

(5) Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

(6) Für Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden; soweit ein Ansatz erfolgt, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(7) Die in der Eröffnungsbilanz nach den Absätzen 2 bis 6 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

§ 63

Berichtigung der erstmaligen Erfassung und Bewertung

- (1) Soweit bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung in der Eröffnungsbilanz 1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder

2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen (Berichtigungen), wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.

(2) Der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Die Berichtigungen sind im Anhang der betroffenen Bilanz zu erläutern. Auf Grund einer nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen sind Berichtigungen nicht zulässig.

(3) Berichtigungen können letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

§ 64 Inkrafttreten, Übergangszeit

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBI. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GBI. S. 466), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung ist spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden. Bis dahin gilt die Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBI. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001 (GBI. S. 466), weiter. Die Bestimmungen des Abschnitts 10 über den Kommunalen Gesamtabchluss (§§ 56 bis 58) sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2018 anzuwenden. Für die befristete Weitergeltung von Ausnahmegenehmigungen nach dem bisherigen § 49 GemHVO und ihre Verlängerung gilt Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann nach Artikel 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 beschließen, ihr Haushalts- und Rechnungswesen bereits vor dem Haushaltsjahr 2016 auf die Kommunale Doppik umzustellen. In diesem Fall ist diese Verordnung ab dem von der Gemeinde bestimmten Haushaltsjahr anzuwenden.

Stuttgart, den 11. Dezember 2009

Rech